

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1987

MONTAG, 17. AUGUST 1987

Nr. 33

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei	Der Hessische Sozialminister	Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	Anordnung über die Vertretung der Staatskasse im Bereich der hessischen Arbeitsgerichtsbarkeit vom 27. 7. 1987 ..	DARMSTADT
1756	1758	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nachtweide von Patershausen“ vom 29. 7. 1987
Erteilung des Exequaturs an Herrn Honorargeneralkonsul Rudolf Justus Hambach und Anschrift des Honorargeneralkonsulats von Paraguay in Frankfurt am Main	Personalnachrichten	1765
1756	im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	Hessischer Verwaltungsschulverband
	1759	Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main
		1767
Der Hessische Minister des Innern	Die Regierungspräsidenten	Buchbesprechungen
§ 55 des Beamtenversorgungsgesetzes; hier: Auswirkungen des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes vom 11. 7. 1985	DARMSTADT	1767
1756	Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen „Tiefbrunnen Lohmühle I und II“ der Stadt Idstein, Rheingau-Taunus-Kreis, vom 22. 7. 1987	Öffentlicher Anzeiger
	1759	1770
1. Tarifvertrag über Instrumentengeld und Rohr-, Blatt- und Saitengeld vom 7. 9. 1981, 2. Tarifvertrag über die Entschädigung nach § 13 Abs. 2 TVK (Kleidergeld) vom 7. 9. 1981; hier: Tarifverträge vom 19. 5. 1987 zur Wiederinkraftsetzung und Änderung der vorbezeichneten Tarifverträge	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 28. 7. 1987 ..	Andere Behörden und Körperschaften
1756	1761	Umlandverband Frankfurt; hier: Sitzungen in der Zeit vom 24. bis 28. 8. 1987
Benennung von Stadtteilen in der Stadt Offenbach am Main	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 28. 7. 1987 ..	1779
1757	1762	Architektenkammer Hessen, Wiesbaden; hier: Wahl zur Vertreterversammlung ..
		1780
Der Hessische Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit	KASSEL	Der Kreis Ausschuß des Landkreises Marburg-Biedenkopf; hier: Widmung einer Neubaustrecke der Kreisstraße 44 in der Gemarkung Wolferode der Stadt Stadtallendorf, Landkreis Marburg-Biedenkopf
Immissionsschutz; hier: Durchführung der Verordnung über Großfeuerungsanlagen — 13. BImSchV und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft —, Verwendung von schwerem Heizöl	Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Tiefbrunnen 3a“ und „Tiefbrunnen 3c“ in Bebra/Stadtteil Lüdersdorf, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, vom 30. 7. 1987	1780
1758	1762	Der Kreis Ausschuß des Landkreises Marburg-Biedenkopf; hier: Widmung einer Neubaustrecke der Kreisstraße 117 in der Gemarkung Gladenbach, Landkreis Marburg-Biedenkopf
		1781
		Öffentliche Ausschreibungen
		1781
		Stellenausschreibungen
		1782

711

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Die Hessische Rettungsmedaille habe ich mit Urkunde vom 28. November 1986

Herrn Joachim Bannert, Gießen, für die unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung von zwei Menschen vor dem Tode am 20. Februar 1986,

mit Urkunde vom 9. Januar 1987

Herrn Rolf Bienefeld, Neu-Isenburg, für die unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung von zwei Menschen vor dem Tode am 6. April 1986,

mit Urkunde vom 13. März 1987

Herrn Thomas Niebisch, Wiesbaden, für die unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode am 7. November 1986,

mit Urkunde vom 15. Mai 1987

Herrn Ernst Weiß, Grebenau/Stadteil Wallersdorf, für die unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode am 26. Januar 1987

verliehen.

Wiesbaden, 28. Juli 1987

Der Hessische Ministerpräsident

Staatskanzlei

P 12 — 14 c 06 01

StAnz. 33/1987 S. 1756

712

Erteilung des Exequaturs an Herrn Honorargeneralkonsul Rudolf Justus Hambach und Anschrift des Honorargeneralkonsulats von Paraguay in Frankfurt am Main

Bezug: Bekanntmachung vom 6. April 1987 (StAnz. S. 720)

In der o. a. Bekanntmachung muß es statt Honorarkonsul richtig Honorargeneralkonsul heißen.

Die Anschrift des Honorargeneralkonsulats von Paraguay lautet:

6000 Frankfurt am Main,
Mainzer Landstraße 46, 32. Etage,
Tel. 069-72 01 70,
Telex: 4186871 hamb d,
Sprechzeit: Montag bis Freitag 9 bis 12 Uhr.

Wiesbaden, 28. Juli 1987

Der Hessische Ministerpräsident

Staatskanzlei

P 12 2a 10/07

StAnz. 33/1987 S. 1756

713

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

§ 55 des Beamtenversorgungsgesetzes;

hier: Auswirkungen des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450)

Bezug: Mein Rundschreiben vom 14. November 1986 (StAnz. S. 2322)

Das als Anlage abgedruckte Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 29. Mai 1987 gebe ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Das Bezugsrundschreiben des Bundesministers des Innern ist von mir mit Rundschreiben vom 14. November 1986 bekanntgegeben worden.

Wiesbaden, 23. Juli 1987

Der Hessische Minister des Innern

I B 31 — P 1601 A — 98

— Gült.-Verz. 32073 —

StAnz. 33/1987 S. 1756

handelt es sich nicht um eine Verminderung der Rente i. S. des Art. 2 § 2 Abs. 1 Satz 6 des 2. HStruktG. Um eine Verminderung der Rente in diesem Sinne handelt es sich ferner nicht, wenn aus anderen Gründen das rentenrechtliche Ruhen beginnt oder sich der rentenrechtliche Ruhensbetrag erhöht, z. B. weil

- a) eine kinderbezogene Erhöhung des Freibetrages wegfällt (vgl. § 1281 Abs. 1 Satz 3 RVO, § 58 Abs. 1 Satz 3 AVG, § 78 Abs. 1 Satz 3 RKG),
- b) ein Erwerbseinkommen oder Erwerb ersatzweise Einkommen erstmalig oder mit einem höheren Betrag berücksichtigt wird (vgl. die §§ 18a bis 18e SGB IV).

Die Vorschrift des Art. 2 § 2 Abs. 1 Satz 5 des 2. HStruktG, nach der der Ausgleich den nach § 55 BeamtenVG sich jeweils ergebenden Ruhensbetrag nicht übersteigen darf, bleibt auch in diesen Fällen zu beachten."

714

1. Tarifvertrag über Instrumentengeld und Rohr-, Blatt- und Saitengeld vom 7. September 1981,**2. Tarifvertrag über die Entschädigung nach § 13 Abs. 2 TVK (Kleidergeld) vom 7. September 1981;**

hier: Tarifverträge vom 19. Mai 1987 zur Wiederinkraftsetzung und Änderung der vorbezeichneten Tarifverträge

Bezug: Meine Bekanntmachung vom 20. November 1981 (StAnz. S. 2321) und 9. März 1984 (StAnz. S. 634)

Nachstehend gebe ich die Tarifverträge vom 19. Mai 1987, mit denen die o. g. Tarifverträge mit Wirkung vom 1. Oktober 1986 wieder in Kraft gesetzt werden, bekannt. Gleichzeitig bitte ich zu beachten, daß für die in den Tarifverträgen vereinbarten materiellen Änderungen unterschiedliche Zeitpunkte des Inkrafttretens vereinbart sind.

Wiesbaden, 28. Juli 1987

Der Hessische Minister des Innern

I B 44 — P 2121 A — 13/16

StAnz. 33/1987 S. 1756

Der Bundesminister des Innern

D III 4 — 223 321/74

Bonn, 29. Mai 1987

An die obersten Bundesbehörden

nachrichtlich:

An die für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Minister/Senatoren der Länder obersten Dienstbehörden nach dem G 131

Betr.: § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtenVG);

hier: Auswirkungen des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes (HEZG) vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450)

Bezug: Mein Rundschreiben vom 19. August 1986 — D III 4 — 223 321/74 —

Am Schluß des o. a. Rundschreibens wird folgende Tz 4 angefügt:

„4. Die rentenrechtlichen Ruhensvorschriften sind während des Sterbevierteljahres nicht anzuwenden (§ 1281 Abs. 3 RVO, § 58 Abs. 3 AVG, § 78 Abs. 3 RKG). Bei einem nach Ablauf dieses Zeitraumes eintretenden Ruhen der Witwen-/Witwerrente

**Tarifvertrag
vom 19. Mai 1987
zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des Tarifvertrages über
Instrumentengeld und Rohr-, Blatt- und Saitengeld
vom 7. September 1981**

Zwischen
dem Deutschen Bühnenverein-
Bundesverband deutscher Theater, Köln,
- Vorstand -

einerseits

und

der Deutschen Orchestervereinigung e. V. in der DAG,
Hamburg,
- Geschäftsführer -

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Einziges Paragraph

Der Tarifvertrag über Instrumentengeld und Rohr-, Blatt- und Saitengeld vom 7. September 1981 i. d. F. des Wiederinkraftsetzungstarifvertrages vom 24. November 1983 wird mit den folgenden Maßgaben mit Wirkung vom 1. Oktober 1986 wieder in Kraft gesetzt:

1. Die Aufstellung in § 1 erhält die folgende Fassung:

„Vom 1. Oktober 1986/1. September 1987/1. September 1989 an

Geige	25,— DM	33,— DM	37,— DM
Bratsche	21,— DM	33,— DM	37,— DM
Violoncello	25,— DM	33,— DM	37,— DM
Kontrabaß	25,— DM	29,— DM	29,— DM
Große Flöte	34,— DM	48,— DM	58,— DM
Kleine Flöte	17,— DM	22,— DM	22,— DM
Oboe	27,— DM	31,— DM	31,— DM
Englischhorn	31,50 DM	31,50 DM	31,50 DM
Klarinette	18,— DM	28,— DM	28,— DM
Baßklarinette	25,— DM	35,— DM	35,— DM
Fagott	33,50 DM	43,— DM	43,— DM
Kontrafagott	38,— DM	61,50 DM	61,50 DM
Horn	33,50 DM	40,— DM	40,— DM
Trompete	13,50 DM	20,— DM	20,— DM
Posaune	13,50 DM	20,— DM	20,— DM
Baßposaune	17,— DM	22,— DM	22,— DM
Baßtuba	31,— DM	44,— DM	44,— DM
Harfe	117,— DM	133,— DM	133,— DM“.

2. Die bisherige Protokollnotiz zu § 1 wird durch die folgenden Protokollnotizen ersetzt:

„Protokollnotizen:

- Für die A-, B-, C-, D- und Es-Klarinette wird jeweils ein Instrumentengeld gezahlt.
- Dem Musiker, der zu einem zur Benutzung zugewiesenen Streichinstrument lediglich den Bogen stellt, wird ein Instrumentengeld von 15 v. H. des jeweils für das Streichinstrument vorgesehenen Instrumentengeldes gezahlt.“
- Die Aufstellungen in § 2 Abs. 1 Satz 1 erhalten die folgende Fassung:

„a) Saitengeld für	b) Rohr- und Blattgeld für
Geige 30,— DM	Oboe 90,— DM
Bratsche 33,— DM	Englischhorn 80,— DM
Violoncello 64,— DM	Klarinette/
viersaitiger	Baßklarinette 61,— DM
Kontrabaß 49,— DM	Fagott/
fünfsaitiger	Kontrafagott 86,— DM“;
Kontrabaß 68,— DM	

zugleich erhält Satz 2 die folgende Fassung:

„Für die in Satz 1 genannten Instrumente, die nach § 3 des Arbeitsvertrages als Nebeninstrumente zu spielen sind, ermäßigen sich die genannten Beträge auf die Hälfte.“

4. § 2 erhält vor der bisherigen Protokollnotiz folgende weitere Protokollnotiz:

„Protokollnotiz zu Abs. 1 Unterabs. 1:

Für den Begriff Klarinette gilt die Protokollnotiz Nr. 1 zu § 1 entsprechend.“

5. In § 3 Satz 2 wird die Jahreszahl „1986“ durch die Jahreszahl „1990“ ersetzt.

München, 19. Mai 1987

gez. Unterschriften

**Tarifvertrag
vom 19. Mai 1987
zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des Tarifvertrages über
die Entschädigung nach § 13 Abs. 2 TVK
vom 7. September 1981**

Zwischen
dem Deutschen Bühnenverein —
Bundesverband deutscher Theater, Köln,
— Vorstand —

einerseits

und

der Deutschen Orchestervereinigung e. V. in der DAG,
Hamburg,
— Geschäftsführer —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Einziges Paragraph

Der Tarifvertrag über die Entschädigung nach § 13 Abs. 2 TVK vom 7. September 1981 i. d. F. des Wiederinkraftsetzungstarifvertrages vom 24. November 1983 wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1986 wieder in Kraft gesetzt, und zwar mit den folgenden Maßgaben mit Wirkung vom 1. September 1987:

- In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „vorgeschrieben“ die Worte „und getragen worden“ eingefügt.
- In § 1 Abs. 1 und 2 werden die Beträge „10,40 DM, 208,00 DM, 623,00 DM und 20,80 DM“ durch die Beträge „10,90 DM, 218,00 DM, 654,00 DM und 21,80 DM“ ersetzt.
- In § 2 Satz 2 wird die Jahreszahl „1986“ durch die Jahreszahl „1990“ ersetzt.

München, 19. Mai 1987

gez. Unterschriften

715

Benennung von Stadtteilen in der Stadt Offenbach am Main

Auf Antrag der Stadt Offenbach am Main werden gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung für die Stadt Offenbach am Main folgende Stadtteile besonders benannt:

Stadtteil Kaiserlei
Stadtteil Lauterborn.

Wiesbaden, 29. Juli 1987

Der Hessische Minister des Innern

IV A 11 — 3 k 08/04 — 18/87

StAnz. 33/1987 S. 1757

716

DER HESSISCHE MINISTER FÜR UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT

Immissionsschutz;

hier: Durchführung der Verordnung über Großfeuerungsanlagen — 13. BImSchV und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) —, Verwendung von schwerem Heizöl (Heizöl S)

Bei der Durchführung der 13. BImSchV und der TA Luft sind hinsichtlich der Anforderungen zur Emissionsbegrenzung bei Verwendung flüssiger Brennstoffe Zweifelsfragen aufgetreten. Dazu weise ich auf folgendes hin:

1. Wird als flüssiger Brennstoff Heizöl S eingesetzt, werden Nickelverbindungen emittiert. Ein Teil dieser Emissionen sind atembare Verbindungen i. S. der Nr. 2.3 TA Luft. Die Emissionen sind nach dem Minimierungsgebot von Nr. 2.3 Abs. 1 TA Luft, das in Abs. 2 unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit für die dort genannten Emissionen abschließend bestimmt wird, zu begrenzen. Der maßgebliche Emissionswert von 1 mg/m³ kann bei Verwendung aschearmer Heizöle ggf. auch ohne Entstaubungseinrichtung eingehalten werden. In diesem Fall kann zur einfacheren Überwachung im Einzelfall vom Nachweis der Einhaltung des Emissionswertes abgesehen werden, wenn der Nickelgehalt des verwendeten Heizöls höchstens 24 mg/kg Brennstoff beträgt.
Bei Großfeuerungsanlagen ist das in § 8 Abs. 2 der 13. BImSchV für den Nickelgehalt genannte Massenverhältnis von 12 mg/kg Brennstoff zu beachten. Handelsübliches Heizöl S hat i. d. R. einen höheren Nickelgehalt, so daß besondere Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung erforderlich werden. Zu beachten ist, daß der in § 8 Abs. 2 festgelegte Emissionswert auf die Summe der Emissionen aller dort genannten Stoffe anzuwenden ist, also nicht nur auf den Anteil krebserzeugender Nickelverbindungen.
2. Für den Fall, daß krebserzeugende Stoffe nach Nr. 2.3 TA Luft emittiert werden können, sollen nach Nr. 3.1.2 Abs. 3 TA Luft die Einsatzstoffe so gewählt werden, daß geringe Emissionen

entstehen. Diese Forderung ist hinsichtlich des Nickelgehaltes bei der Brennstoffwahl zu beachten.

3. Nach Nr. 3.3.1.2.2, Abschn. „Schwefeloxide“, sind die Möglichkeiten, die Emissionen an Schwefeloxiden zu vermindern, auszuschöpfen, z. B. durch den Einsatz schwefelarmer Heizöle. Diese Forderung kann mit dem Einsatz von Heizöl EL i. d. R. mit geringem technischem Aufwand i. S. von Nr. 4.2.5 TA Luft erfüllt werden. Möglich sind auch Entschwefelungsanlagen, wobei der Schwefelemissionsgrad höchstens dem in Nr. 3.3.1.2.1 festgelegten entsprechen soll.
Bei Großfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 Megawatt oder weniger sind entsprechende Anforderungen zu stellen; auf § 34 der 13. BImSchV wird hingewiesen.
4. Die Emissionen an Stickstoffoxiden sind nach Nr. 3.3.1.2.2 Abschn. „Stickstoffoxide“ durch Ausschöpfen der feuerungstechnischen Maßnahmen weiter zu vermindern. Mit den z. Z. möglichen Maßnahmen, insbesondere bei Kombination mehrerer, kann der in Nr. 3.3.1.2.2 genannte Emissionswert unterschritten werden; der Umfang der Maßnahmen ist in jedem Einzelfall festzulegen.
5. In Smog-Gebieten sind nach Nr. 2.2.1.4 Abs. 2 TA Luft sonstige Maßnahmen zur Vorsorge nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zu treffen. Ausdrücklich erwähnt wird der Einsatz emissionsarmer Brennstoffe. Mit Heizöl S kann diese Anforderung nicht erfüllt werden.

Diese Hinweise bitte ich, sowohl im Genehmigungsverfahren als auch bei der Sanierung von Altanlagen zu beachten.

Wiesbaden, 8. Juli 1987

**Der Hessische Minister
für Umwelt und Reaktorsicherheit**
IV C 3 — 53 e 471.1 — Tgb. Nr. 2000/87
— Gült.-Verz. 892 —
StAnz. 33/1987 S. 1758

717

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

Anordnung über die Vertretung der Staatskasse im Bereich der hessischen Arbeitsgerichtsbarkeit vom 27. Juli 1987

Auf Grund des Art. 103 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen i. V. m. Abschn. II Nr. 4 der Anordnung des Hessischen Ministerpräsidenten über die Vertretung des Landes Hessen vom 16. September 1974 (StAnz. S. 1729), geändert durch Anordnung vom 11. März 1983 (StAnz. S. 810), bestimme ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Justiz, dem Hessischen Minister der Finanzen und dem Hessischen Rechnungshof:

- I. Im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit übertrage ich den Bezirksrevisoren beim Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main folgende Befugnisse der Staatskasse:
 1. das Antrags- und Beschwerderecht nach § 12 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter i. d. F. vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1753), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2326), und nach § 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen i. d. F. vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2326),
 2. die Einlegung der Erinnerung gegen den Kostenansatz nach § 5 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes (GKG) und die Einlegung der Beschwerde nach § 5 Abs. 2 Satz 1 GKG,

3. Die Wahrnehmung der Rechte im Rahmen der Festsetzung des Gegenstandswertes nach § 25 Abs. 1 GKG — als Grundlage für den Kostenansatz — sowie die Einlegung der Beschwerde nach § 25 Abs. 2 GKG,
4. die Antragstellung auf Festsetzung des Wertes des Gegenstandes der anwaltlichen Tätigkeit und Stellungnahme zu Anträgen hierüber nach § 10 Abs. 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO) sowie die Einlegung der Beschwerde nach § 10 Abs. 3 BRAGO,
5. die Einlegung der Erinnerung nach § 128 Abs. 3 BRAGO und der Beschwerde nach § 128 Abs. 4 BRAGO,
6. die Einlegung der Beschwerde nach § 127 Abs. 3 der Zivilprozessordnung i. V. m. § 11a des Arbeitsgerichtsgesetzes.

- II. Die Anordnung vom 18. März 1981 (StAnz. S. 894) wird aufgehoben.
- III. Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 27. Juli 1987

Der Hessische Sozialminister
I A 6 — 55 f — 6311
gez. Trageser
— Gült.-Verz. 211 —
StAnz. 33/1987 S. 1758

PERSONALNACHRICHTEN

718

Es sind

im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

bei der Hessischen Landesfeuerwehrschule

ernannt:

zum **Techn. Amtsrat Techn. Amtmann (BaL) Adam Martin**
(1. 10. 86);

versetzt:

von der Landesfeuerwehrschule Nordrhein-Westfalen, Münster, Brandrat (BaL) Kurt Lucht (22. 1. 87);

in den Ruhestand versetzt:

Techn. Amtsrat (BaL) Otto Heckmann (31. 3. 87).

Kassel, 30. Juli 1987

Hessische Landesfeuerwehrschule
I — 8 b 02

StAnz. 33/1987 S. 1759

719

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen „Tiefbrunnen Lohmühle I und II“ der Stadt Idstein, Rheingau-Taunus-Kreis, vom 22. Juli 1987

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Tiefbrunnen Lohmühle I und II“ zugunsten der Stadt Idstein ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Zonen:

- Zonen I (Fassungsbereiche),**
- Zone II (Engere Schutzzone),**
- Zone III (Weitere Schutzzone).**

(2) Über das Wasserschutzgebiet und die Schutzzonen geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte und die Aufzählung in § 3 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 2 000 und 1 : 10 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zonen I = rote Umrandungen,**
- Zone II = grüne Umrandung,**
- Zone III = gelbe Umrandung.**

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, oberer Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,

verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort und bei

dem Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, unterer Wasserbehörde, Badweg 3, 6208 Bad Schwalbach,

dem Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, Katasteramt, Badweg 3, 6208 Bad Schwalbach, dem Kreisausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises, Bauaufsichtsbehörde, Badweg 3, 6208 Bad Schwalbach, dem Kreisausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises, Gesundheitsamt, Badweg 3, 6208 Bad Schwalbach, dem Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden, Gutenbergstraße 4, 6200 Wiesbaden, dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden, dem Magistrat der Stadt Idstein, Rathaus, 6270 Idstein, der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Unter den Eichen 7, 6200 Wiesbaden, eingesehen werden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

I. Zonen I

I. 1. Zone I für den Tiefbrunnen Lohmühle I

Die Zone I erstreckt sich auf das Flurstück Flur 47 Nr. 44 (teilweise) der Gemarkung Idstein.

I. 2. Zone I für den Tiefbrunnen Lohmühle II

Die Zone I erstreckt sich auf das Flurstück Flur 52 Nr. 21 (teilweise) der Gemarkung Idstein.

II. Zone II

Die Zone II erstreckt sich auf die Fluren 47, 51 und 52 (jeweils teilweise) der Gemarkung Idstein.

III. Zone III

Die Zone III erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Dasbach und Idstein.

§ 4

Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,

2. das Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe,
3. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
4. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes (Fernleitungen),
5. das Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden,
6. das Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist,
7. das offene Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig,
8. das Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
9. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird,
10. das unsachgemäße Lagern von Wirtschafts- und Handelsdünger,
11. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werksgeländes deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAWS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden,
12. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
13. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern,
14. Abfallbeseitigungsanlagen sowie Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen,
15. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen — mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben,
16. das Aufbringen von Fäkalschlamm,
17. das Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird,
18. das Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. Juni 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist,
19. das Versenken oder Versickern von Kühlwasser,
20. das Herstellen von Bohrungen und Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
21. das Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen,
22. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen,
23. Rangierbahnhöfe,
24. das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau,
25. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen,
26. das Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig aus dem Schutzgebiet herausgeleitet, herausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.

§ 5

Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III. Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen i. S. des § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO),
2. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen,
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlagen und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege,

4. das Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Zelten, Lagern und Abstellen von Wohnwagen,
5. Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel,
6. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe (z. B. Kies-, Sand-, Torf-, Lehm- und Tongruben, Steinbrüche), durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
7. der Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder offenen Wasseransammlungen führt,
8. Sprengungen,
9. Viehansammlungen und Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird,
10. das unsachgemäße Anwenden von Wirtschafts- und Handelsdünger,
11. die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Zonen I besteht,
12. das Aufbringen von Klärschlamm,
13. Gärfuttermieten,
14. Gartenbaubetriebe und Kleingärten,
15. das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten oder Befördern wassergefährdender Stoffe,
16. das Vergraben von Tierkörpern,
17. der Transport radioaktiver Stoffe,
18. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteichen,
19. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, ausgenommen sind:
 1. Bewegungen zu Fuß,
 2. oberirdisches Verlegen von leichtem Feldkabel,
 3. auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen:
 - Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen
 - Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen.

§ 6

Verbote in den Zonen I

In den Zonen I gelten die Verbote für die Zone II.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr,
2. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
3. die Düngung,
4. das Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung,
5. das Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung,
6. alle sonstigen Maßnahmen, die das Grundwasser beeinflussen können, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

§ 7

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. die Zonen I eingezäunt, bepflanzt und gepflegt werden,
2. Beobachtungsstellen eingerichtet werden,
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden,
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden,
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden,
6. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus der Zone II und den Zonen I erstellt werden,
7. Vorkehrungen an den in der Zone II liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung der Folgen solcher Unfälle getroffen werden,
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation angeschlossen werden,

721

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 28. Juli 1987

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Änderung wirtschafts-, verbraucher-, arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1169), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Steinau an der Straße — mit Ausnahme der Stadtteile Bellings, Hintersteinau, Marborn, Marjoh, Neustall, Sarrod, Seidenroth, Ürzell, Ulmbach, Rabenstein und Rebsdorf — aus Anlaß des „Katharinenmarktes“ am 29. November 1987 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 29. November 1987 in Kraft.

Darmstadt, 28. Juli 1987

Der Regierungspräsident

gez. Dr. Wierscher

StAnz. 33/1987 S. 1762

722

KASSEL

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Tiefbrunnen 3a“ und „Tiefbrunnen 3c“ in Bebra/Stadtteil Lüdersdorf, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, vom 30. Juli 1987

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1985 (GVBl. I S. 181), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Tiefbrunnen 3a“ und „Tiefbrunnen 3c“ in Bebra/Stadtteil Lüdersdorf, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, zugunsten der Stadt Bebra ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in drei Zonen und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (Engere Schutzzone),**
- Zone III (Weitere Schutzzone).**

(2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und die Aufzählung in § 3 einen Überblick. Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 10 000 und 1 : 5 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I = rote Umrandung,**
- Zone II = blaue Umrandung,**
- Zone III = gelbe Umrandung.**

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

(3) Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidenten in Kassel

— oberer Wasserbehörde —,

Dr.-Fritz-Hoch-Haus,

Steinweg 6,

3500 Kassel,

verwahrt. Die Karten können dort und bei

1. dem Magistrat der Stadt Bebra
Eisenacher Straße 70,
6440 Bebra,
 2. dem Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg
— unterer Wasserbehörde —
— Katasteramt —,
6430 Bad Hersfeld,
 3. dem Kreisaußschuß des Landkreises Hersfeld-Rotenburg
— Bauaufsichtsamt —
— Kreisgesundheitsamt —,
6430 Bad Hersfeld,
 4. dem Wasserwirtschaftsamt Fulda
Schillerstraße 8,
6400 Fulda,
 5. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9,
6200 Wiesbaden,
 6. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
Unter den Eichen 7,
6200 Wiesbaden,
 7. der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel
Wilhelmshöher Allee 157,
3500 Kassel,
 8. dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft
und Landentwicklung
Kölnische Straße 48-50,
3500 Kassel,
- während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

Zone I

für den Tiefbrunnen 3a:

Gemarkung Lüdersdorf, Flur 4, Flurstück 75/7 (teilweise)

für den Tiefbrunnen 3c:

Gemarkung Lüdersdorf, Flur 4, Flurstück 45/19 (teilweise)

Zone II

für die Tiefbrunnen 3a und 3c:

Gemarkung Lüdersdorf, Flur 4 (teilweise).

Zone III

Die gemeinsame Weitere Schutzzone (Zone III) für die Tiefbrunnen 3a und 3c umfaßt Teile der Gemarkungen Lüdersdorf und Blankenheim der Stadt Bebra sowie Teile der Gemarkung Gerteroode der Gemeinde Ludwigsau, Landkreis Hersfeld-Rotenburg. Sie liegt vollständig innerhalb der Weiteren Schutzzone des mit Verordnung vom 13. Mai 1976 (StAnz. S. 1150) festgesetzten Wasserschutzgebietes für den Brunnen 3 und die Versuchsbohrungen 21a und 21c der Stadt Bebra, Landkreis Hersfeld-Rotenburg.

§ 4

Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. Versenken von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
2. Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe,
3. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig aus dem Schutzgebiet herausgeleitet, herausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.
4. Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
5. Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes (Fernleitungen),
6. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden,
7. Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist,
8. offenes Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die An-

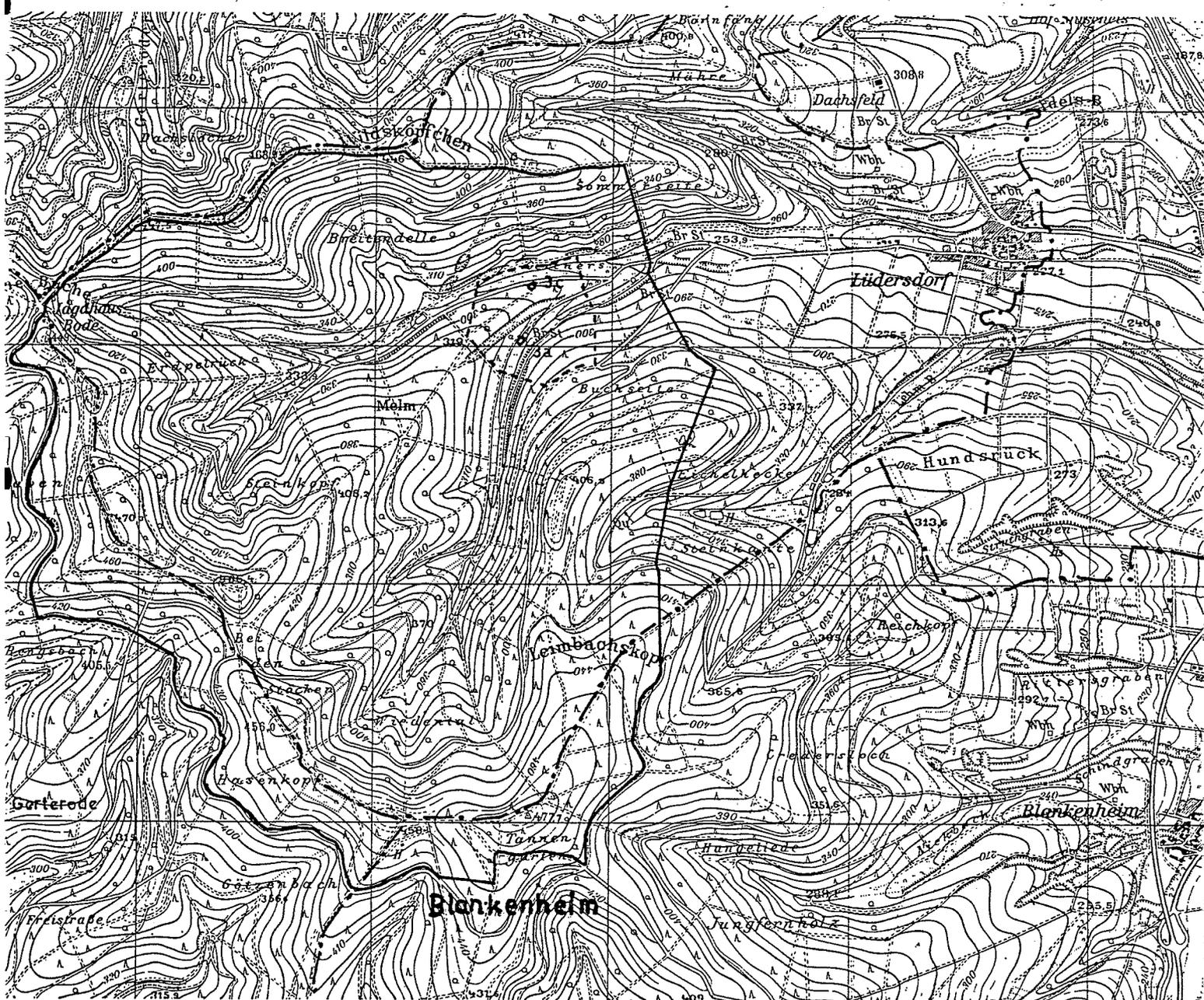
- wendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig,
- 9. Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
- 10. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird,
- 11. unsachgemäßes Lagern von Wirtschafts- und Handelsdünger,
- 12. Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werksgeländes deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i.S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAWS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden,
- 13. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- 14. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderer Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern,
- 15. Abfallbeseitigungsanlagen sowie Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen,

- 16. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben,
- 17. Aufbringen von Fäkalschlamm,
- 18. Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird,
- 19. Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. Juni 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist,
- 20. Versenken oder Versickern von Kühlwasser,
- 21. Herstellen von Bohrungen und von Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
- 22. Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen,
- 23. Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen,
- 24. Rangierbahnhöfe.

Zeichenerklärung:

- Fassungsbereich (Zone I)
- Engere Schutzzone (Zone II)
- Weitere Schutzzone (Zone III)

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5024, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigungs-Nr. 019/17



25. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau,
 26. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen.

§ 5

Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III. Darüber hinaus sind verboten:

1. Errichten und wesentliches Ändern von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen i. S. des § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO),
2. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen,
3. Neubau und wesentliches Ändern von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege,
4. Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie Zelten, Lagern und Abstellen von Wohnwagen,
5. Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel,
6. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe (z. B. Kies-, Sand-, Torf-, Lehm- und Tongruben, Steinbrüche), durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
7. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmündungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
8. Sprengungen,
9. Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird,
10. unsachgemäßes Anwenden von Wirtschafts- und Handelsdünger,
11. organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht,
12. Aufbringen von Klärschlamm,
13. Gärfuttermieten,
14. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
15. Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten und Befördern wassergefährdender Stoffe,
16. Vergraben von Tierkörpern,
17. Transport radioaktiver Stoffe,
18. Herstellen oder wesentliches Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteiche,
19. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderer Organisationen, ausgenommen sind:
 1. Bewegungen zu Fuß,
 2. oberirdisches Verlegen von leichten Feldkabeln,
 3. auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen:
 - Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen
 - Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen.

§ 6

Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II

Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr,
2. land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
3. Düngung,

4. Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung,
5. Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung,
6. alle sonstigen Maßnahmen, die das Grundwasser beeinflussen können, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

§ 7

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. der Fassungsbereich eingezäunt, und soweit er nicht mit Wald bestanden ist, mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen wird,
2. Beobachtungsstellen eingerichtet werden,
3. Hinweisschilder zum Kennzeichnen des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden,
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden,
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden,
6. notwendige Einrichtungen zum sicheren und unschädlichen Ableiten des anfallenden Oberflächenwassers aus den Fassungsgebieten und der Engeren Schutzzone erstellt werden,
7. Vorkehrungen an den in den Fassungsgebieten und der Engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung derer Folgen getroffen werden,
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation angeschlossen werden,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

§ 8

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann der Regierungspräsident in Kassel — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote der §§ 4 bis 6 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 30. Juli 1987

Der Regierungspräsident
 In Vertretung
 gez. Schott

StAnz. 33/1987 S. 1762

723

DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nachtweide von Patershausen“ vom 29. Juli 1987

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650) i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die naturnahen Grünlandflächen einschließlich der Teiche beim Patershäuser Hof und ein angrenzendes Waldgebiet südlich von Heusenstamm werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Nachtweide von Patershausen“ besteht aus Flächen der Flur 30, Gemarkung Heusenstamm, Stadt Heusenstamm, Landkreis Offenbach. Es hat eine Größe von 17,77 ha.

Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die zoologische und botanische Bedeutung der Teiche, Weiden, Brachen, Hecken, Obstbäume und Waldflächen zu erhalten und zu verbessern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;

11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten oder kleingärtnerische Nutzung auszuüben;
16. Wasservögel zu füttern.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten bleiben:

1. Maßnahmen zum Aufbau und zur Erhaltung und Förderung sowie Wiederherstellung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen und im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. die Ausübung der Jagd auf Haarwild, nicht jedoch die Fallenjagd;
3. Unterhaltungsarbeiten an Gräben ohne Sohlenvertiefung in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. März, wobei nur abschnittsweise und wechselseitig geräumt werden darf im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung von Ent- und Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. der Betrieb der beiden Brunnen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnis sowie die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der Brunnen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält; Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten oder kleingärtnerische Nutzungen ausübt (§ 3 Nr. 15);
16. Wasservögel füttert (§ 3 Nr. 16).

§ 7

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Offenbach vom 19. Juni 1961, bekanntgemacht in der Offenbach-Post Nr. 148 vom 30. Juni 1961, wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

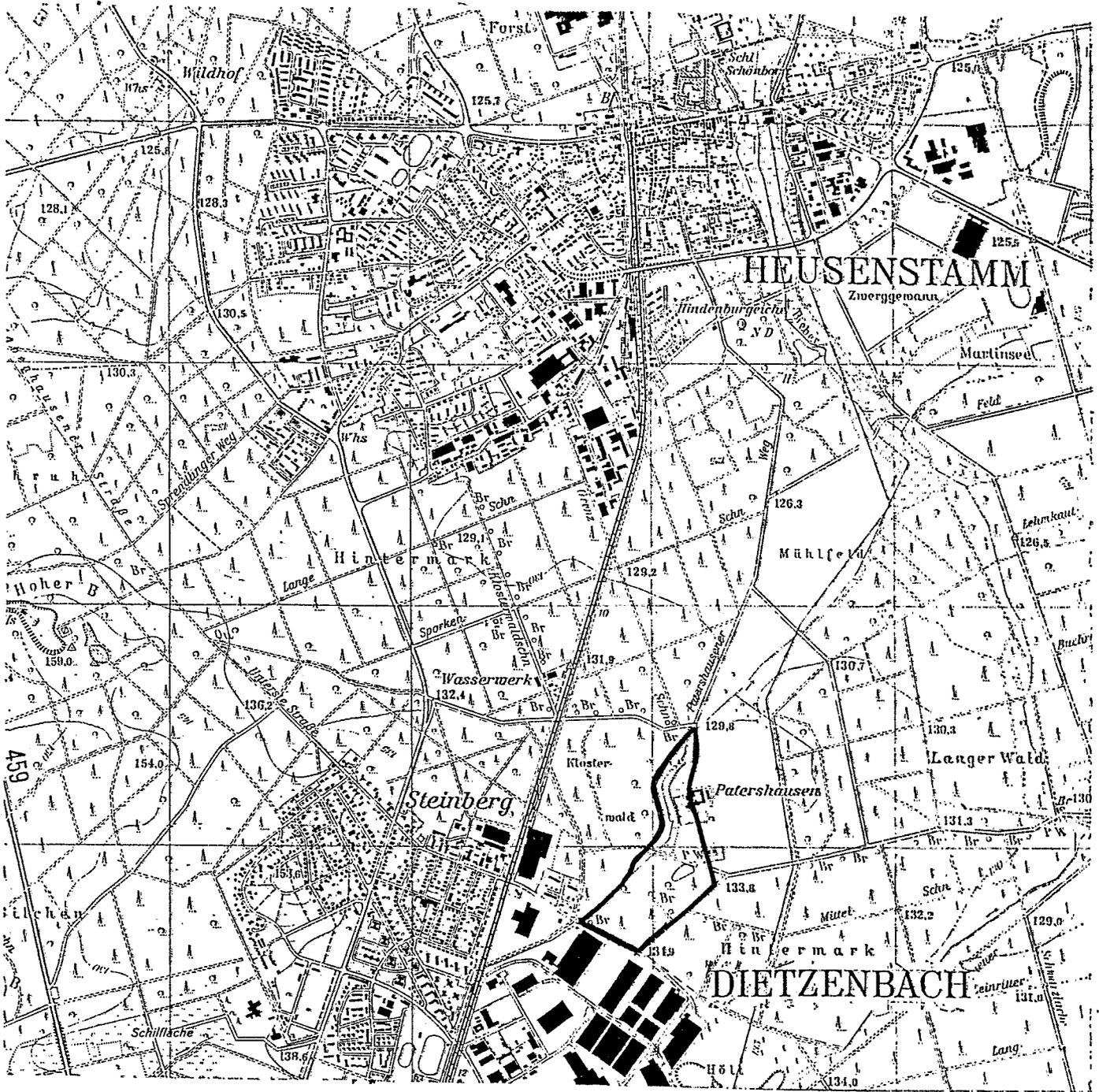
§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 29. Juli 1987

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 33/1987 S. 1765



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5918,
des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigungs-Nr. 87-1-007

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main

Beim Hessischen Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — findet das nachstehend aufgeführte Fortbildungsseminar statt.

Anmeldungen können ab sofort an das Verwaltungsseminar Frankfurt am Main, Rahmhofstraße 2-4, 6000 Frankfurt am Main, gerichtet werden.

Telefonische Auskunft erhalten Sie von Frau Bucenius oder Frau Schneider (0 69/28 59 43).

Thema: **Kindergeld im öffentlichen Dienst (Aufbaulehrgang) FS 123 A**

- Themen-schwerpunkte:
- aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet des Kindergeldrechts
 - Problembereiche (u. a. einkommensabhängige Minderung des Kindergeldes,

Kindergeld für Kinder in Schul- und Berufsausbildung, Verknüpfungen mit Orts- und Sozialzuschlag, Überzahlungen)

— Darstellung und Lösung praktischer Fälle, die nach Möglichkeit von den Teilnehmern eingebracht werden sollen

Teilnehmerkreis: Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, die den Grundlehrgang „Kindergeld im öffentlichen Dienst“ besucht haben

Zeitplan: 4 Unterrichtsstunden am 12. Oktober 1987 von 8.00—11.30 Uhr

Frankfurt am Main, 31. Juli 1987

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar

StAnz. 33/1987 S. 1767

BUCHBESPRECHUNGEN

Dieckmann — Baugesetzbuch. Von Jochen Dieckmann, Hauptref. beim Deutschen Städtetag, Kommentar zum neuen Recht, Loseblattwerk, 1. Aufl., 1987, 400 S., 65,— DM, inkl. Ordner. Kommunalchriftenverlag, J. Jehle, 8000 München 50. ISBN 3-7825-0237-X

Das Baugesetzbuch, das am 1. Juli 1987 an die Stelle des Bundesbaugesetzes und des Städtebauförderungsgesetzes getreten ist, hat nicht nur die bisher bekannten Autoren zur Neukommentierung veranlaßt (vgl. Rezension des Werkes Bielenberg/Krautberger/Söfker Baugesetzbuch, Leitfaden — StAnz. 1987 S. 1122 —), sondern manche neue Kommentare auf den Markt gebracht. Dazu gehört auch der Loseblattkommentar von Dieckmann. Erstaunlich ist, daß er mit einem Band und 400 Seiten auskommt. Das ist man in diesem Fachgebiet nicht mehr gewöhnt (vgl. z. B. Ernst-Zinkahn-Bielenberg — 3 umfangreiche Bände nur zum BBauG und Bielenberg Städtebauförderungsgesetz — 2 umfangreiche Bände nur zum StBauFG). Aber Dieckmann konnte die Kommentierung deshalb so knapp halten, weil er sich eigentlich nur auf das Neue durch die Novelle zum Baugesetzbuch konzentriert. Damit hat aber der mit dem bisher geltenden Recht Erfahrene schnell einen Einblick in die Änderungen.

Das Werk enthält zunächst eine Einleitung über die Entstehungsgeschichte der Novelle zum Baugesetzbuch und einen Überblick über die wesentlichen Änderungen des Bundesbaugesetzes und des Städtebauförderungsgesetzes. Dem folgt eine synoptische Gegenüberstellung des alten und neuen Rechts. Nach einer Inhaltsübersicht werden die einzelnen Paragraphen des Baugesetzbuches kommentiert. Dabei werden die Überleitungsvorschriften im Zusammenhang mit der betroffenen Vorschrift erläutert. Den Abschluß bildet ein kurzes Stichwortverzeichnis.

Grundlage der Kommentierung sind die Gesetzesmaterialien und die Berichte der Arbeitsgruppe zum Baugesetzbuch. Die inzwischen vertiefenden Beratungen in der ARCEBAU und die schon erschienene Fachliteratur konnten naturgemäß noch nicht mitverwertet werden. Der in der Darstellung einfach gehaltene Kommentar ist für die Übergangszeit vom alten zum neuen Recht für den Praktiker bestimmt eine Hilfe. Er ist zu Recht als Loseblattwerk und damit mit dem Ziel weiterer vertiefender Ergänzungen herausgegeben. Der Preis von 65,— DM hält sich in dem üblichen Rahmen.

Regierungsdirektor Hanns-Reinhard Weiß

Baugesetzbuch. (BauGB). Von Dr. Georg Schlez, Vors. Richter am VGH Baden-Württemberg, Kommentar, 3., neu bearb. u. erw. Aufl., 1987, XXXII, 630 S., Ln., 98,— DM. Bauverlag GmbH, 6200 Wiesbaden und 1000 Berlin. ISBN 3-7625-2546-3

Ein übersichtlicher Kurzkomentar zum neuen Baugesetzbuch für alle, die sich einen ersten Überblick verschaffen wollen, aber auch ein brauchbarer Leitfaden für diejenigen, die in ihrer Berufspraxis mit dem BauGB umzugehen haben. Das Werk knüpft an die bisherige Kommentierung des Bundesbaugesetzes an und berücksichtigt die Grundzüge der — im wesentlichen weiterwirkenden — Rechtsprechung ebenso wie die Intentionen der Novellierung.

Der eigentlichen Kommentierung folgen die Texte des BBauG-Änderungsgesetzes von 1976 mit den damaligen Überleitungsvorschriften, des Novellierungsgesetzes zum BBauG und StBFG von 1979 und des Gesetzes über das Baugesetzbuch vom 8. Dezember 1986, jeweils natürlich ohne die Änderungspunkte im einzelnen. Im Anhang ist als (einzige) Nebenbestimmung der Text der Baunutzungsverordnung 1977 mit den zum 1. Januar 1987 in Kraft getretenen Änderungen (insbesondere § 11 Abs. 3 und § 25 b) abgedruckt. Dies vervollständigt den Gesamtzusammenhang für den Leser zufriedenstellend, auch wenn vielleicht noch eine Kurzsynopse der Paragraphenfolge des BBauG und des StBFG im Verhältnis zum Baugesetzbuch hilfreich gewesen wäre, da man trotz weitgehender Beibehaltung der Paragraphennummern des BBauG doch so manches an ganz neuer Stelle wiederfindet und im Bereich der Städtebauförderung sich ohnehin an eine ganz neue Nummerierung gewöhnen muß.

Die Kommentierung ist gut überschaubar gegliedert, wobei den Randziffern bei den wichtigsten Paragraphen jeweils noch eine Inhaltsübersicht vorangestellt wurde. Der Gesetzestext sowie Überschriften und wichtige Stichworte der Kommentierung sind durch Fettdruck hervorgehoben.

Inhaltlich bewegt sich der Kommentar im wesentlichen auf der Basis gesicherter Auslegung und gefestigter Rechtsprechung. Der Verfasser versteht es, knapp und prägnant das Wesentliche auszudrücken, und zwar so, daß es nicht nur für

Juristen verständlich wird, sondern auch für interessierte Laien. Dabei kommt ihm seine reiche Erfahrung als Verwaltungsrichter (Vorsitzender Richter am VGH Baden-Württemberg) zugute.

Nur an wenigen Stellen des Kommentars lassen sich inhaltliche Einwände gegen die Darstellung erheben; so z. B., wenn der Verfasser meint, die Neufassung des § 6 Abs. 3 lasse bei der Genehmigung des Flächennutzungsplanes (im Gegensatz zur Genehmigungs- bzw. Anzeigentscheidung über den Bebauungsplan) keine Auflagen oder Maßgaben mehr zu, sondern nur noch die Herausnahme räumlicher oder sachlicher Teile aus der Genehmigung; demgegenüber dürfte es aber so sein, daß in § 6 u. d. in § 11 die Auflagenmöglichkeit nur wegen § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht mehr erwähnt wird und die Ausnahme räumlicher oder sachlicher Teile in § 6 als zusätzliches Mittel der Genehmigungsbehörde (wie schon seit der Novelle 1979) bestehen geblieben ist.

Der Umfang der Kommentierung zu den einzelnen Teilen und Vorschriften des Gesetzes entspricht im großen und ganzen ihrer Bedeutung. Dabei wird ausführlich auch auf Rechtsbehelfe gegen Bebauungspläne (insbesondere Normenkontrollverfahren) eingegangen. Bei der Behandlung der Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 30 ff.) kommt der Verfasser auch mit dem systemwidrigen neuen § 34 Abs. 3 („Erweiterungstatbestand“, d. h. Möglichkeit einer besonderen Ausnahme, obwohl an sich einmal eine Befreiung zulässig wäre) gut zurecht. Soweit es bei den jeweiligen Vorschriften am Platze ist, wird auch das Problem des Nachbarschutzes angemessen behandelt. Hinsichtlich des Erschließungsbeitragsrechts stellt der Verfasser mehrere Berechnungsbeispiele der eigentlichen Kommentierung voran (Vorbemerkungen vor § 127) und bringt in einem Anhang zu § 127 auch grundsätzliche Ausführungen zum Beitragserhebungsrecht, zur Beitragspflicht, zu deren Schranken und zu sonstigen übergreifenden Fragen. Eine gänzlich umfassende Darstellung des „Rechtsprechungsdschungels“ zum Erschließungsbeitragsrecht war im Rahmen des Kurzkomentars naturgemäß nicht möglich.

Alles in allem ist der Kommentar von Schlez ein empfehlenswertes Werk zu einem allerdings nicht gerade geringen Preis.

Regierungsdirektor Dr. Reinhard Schulz-Lessdorf

Verdingungsordnung für Leistungen — ausgenommen Bauleistungen. Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen, Fassung 1984. Von Martin R u s a m, MinRat. Handkommentar, 1985, 380 S., 12 x 17 cm, geb., 84,— DM. Bauverlag GmbH, 6200 Wiesbaden und 1000 Berlin. ISBN 3-7625-2006-2

Die VOL ist 1984 in ihrem Teil A novelliert worden. Sie enthält gegenüber der Fassung 1936 einige wesentliche Änderungen. So sind sowohl die Vergabevorschriften der Europäischen Gemeinschaften berücksichtigt als auch mittelstands-, umwelt- und innovationsfreundliche Aspekte eingearbeitet worden. In ihrer Gliederung entspricht sie nun weitgehend der Gliederung der VOB/A.

Die hier besprochene Kommentierung gibt dem Anwender auf Grund seiner guten Lesbarkeit und Übersichtlichkeit eine Darstellung der am häufigsten auftretenden Probleme. Es ist jeweils die entsprechende Vorschrift der VOB/A zugeordnet, da wegen der weitgehenden Übereinstimmung von VOL/A mit VOB/A auch Lösungen in den VOB-Komentierungen gesucht werden können bzw. für die zu berücksichtigende Rechtsprechung in vielen Fällen auf analoge Entscheidungen zur VOB zurückgegriffen werden muß. Die Kommentierung stützt sich in Teilen auf die Erläuterungen des Bundesministers für Wirtschaft zur VOL/A, Beilage Nr. 50/84 zum Bundesanzeiger vom 6. Oktober 1984.

Der Abdruck aus dem „Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen — VHB“ — Richtlinie Nr. 1.3 zu § 1 VOB/A erleichtert dem Benutzer immer wieder die Abgrenzung des Anwendungsbereichs der VOL und der VOB bei maschinen- und elektrotechnischen Leistungen in Verbindung mit Bauleistungen.

Neben dem Textteil der Verdingungsordnung für Leistungen — ausgenommen Bauleistungen —, Teil A mit den sog. a-Paragrafen und Teil B sind die wichtigsten sonstigen Vergabevorschriften, ein Bekanntmachungsmuster für Lieferaufträge i. S. der EG-Vorschriften sowie das Verzeichnis der Auftragsberatungsstellen der einzelnen Bundesländer, abgedruckt.

Der Kommentator ist Referent für das staatliche Bauwesen bei der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern.

Oberinspektorin Anna Elisabeth Steuernagel

Besoldungstabellen im öffentlichen Dienst. Stand 1. Januar 1987, 32 S., DIN A4, 29,80 DM. Hermann Luchterhand Verlag, 5450 Neuwied 1.

Die Neuauflage der bekannten und bewährten Luchterhand-Besoldungstabellen zum Ablesen der Gesamtbezüge aller Besoldungsempfänger in Bund und Ländern berücksichtigt die Besoldungserhöhung durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsgesetz 1987 (BBVAnpG 87) und gibt damit den Stand vom 1. Januar 1987 wieder.

Die mit einem schmutzabweisenden Umschlag versehene Tabellensammlung ist in folgende Abschnitte gegliedert:

- Entwicklung der Besoldung,
- Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes, die allgemein von Bedeutung für die Bemessung der Besoldung sind,
- Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen,
- Höhe der Besoldung (Kernstück der Broschüre).

Da die Tabellen das Ablesen der Gesamtbezüge in der Mehrzahl der in der Praxis vorkommenden Besoldungsfälle ermöglichen, liegt ihr Gebrauchswert eindeutig über demjenigen der Tabellen in den Anlagen zum Bundesbesoldungsgesetz, die ebenfalls abgedruckt sind. Hervorzuheben sind auch bei der jetzigen Neuauflage die ausführlichen Erläuterungen zu dem Tabellenwerk und der Rechtsmaterie sowie die anschauliche Darstellung der Besoldungsentwicklung im Bundesbereich — beginnend im Jahre 1957 —, die im wesentlichen mit der Entwicklung in den Ländern identisch ist und durch die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet der Besoldung und Versorgung auf den Bund im Jahre 1971 von diesem Zeitpunkt an unmittelbar für die Länder zutrifft.

Durch die Wiedergabe derjenigen Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes, die für die Bemessung der Besoldung von grundsätzlicher Bedeutung sind, wird auch dem Nichtfachmann das Rüstzeug vermittelt, um wesentliche Fragen zur Höhe der Beamtenbesoldung — z. B. im Zusammenhang mit hierauf basierenden Wert-sicherungsklauseln — sicher beantworten zu können.

Der Abdruck der Kommunalbesoldungsverordnung, der Sparkassenbesoldungs-verordnung und der Werkleiterbesoldungsverordnung des Bundes, der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte, des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzu-wendung und des Gesetzes über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes rundet die praktische — allerdings nicht gerade preisgünstige — Tabellensamm-lung ab.

Oberamtsrat Rolf Brandt

Das Dienst- und Tarifrecht der Sozialversicherungsträger (DTSV). Von Günter Pätz und Horst Zies unter Mitarbeit von Klaus M. Dauderstädt und Wilfried Macke. Loseblattwerk, 2787 S., DIN A5, 3 Ringordner, 84,— DM. Walhalla u. Praetoria Verlag, 8400 Regensburg 1.

Für die Mitarbeiter der Sozialversicherungsträger gelten dienstrechtliche Vor-schriften und Regelungen in unüberschaubarer Fülle. Neben dem Beamten- und Tarifrecht für Angestellte und Arbeiter gibt es das eigenständige Dienstordnungs-recht der Krankenkassen, der Berufsgenossenschaften und der LSV-Träger sowie spezielle Aus- und Fortbildungsregelungen. Außerdem bestehen innerhalb dieser Rechtsgebiete nochmals Unterschiede und Sonderregelungen der einzelnen Ver-sicherungswege. Hinzu kommt noch, daß es sich bei den Sozialversicherungsträ-gern zum Teil um bundesunmittelbare und zum Teil um landesunmittelbare Körperschaften handelt mit der Folge, daß sowohl bundes- als auch landesrechtli-che Vorschriften Anwendung finden. In keinem Bereich des öffentlichen Dienstes besteht eine solche Vielfalt unterschiedlichen Personalrechts wie in der Sozialver-sicherung. Das Nebeneinander von bundesunmittelbaren und landesunmittelbaren Körperschaften im Bereich der Sozialversicherung führt zur Anwendung von Vorschriften des Bundes und aller 11 Bundesländer.

Mit dem „Dienst- und Tarifrecht der Sozialversicherungsträger (DTSV)“ liegt nun ein Werk vor, in dem alle Regelungen des Beamtenrechts, des DO-Rechts der Sozialversicherungsträger, des Tarifrechts und der damit zusammenhängenden Rechtsgebiete, Verordnungen, Erlasse sowie Ausbildungsregelungen in einem einzigen Loseblattwerk (3 Plastikordner) zusammengefaßt werden. Bisher mußten die einzelnen Rechtsvorschriften in zahlreichen Gesetzessammlungen, Nachschla-gewerken, Broschüren etc. gesucht werden. Das Werk wird ständig aktualisiert.

Das DTSV ist für alle Sozialversicherungsträger und ihre Mitarbeiter, für Ge-schäftsführungen, Personalabteilungen und Personalräte mit seinen umfassenden Informationen eine wertvolle Hilfe bei der täglichen Arbeit. Es ist aber genauso nützlich für Ministerien und Aufsichtsbehörden, für Verwaltungsschulen und Seminare, für Verbände, Gerichte und Bibliotheken, ebenso für die Gewerkschaf-ten und ihre Untergliederungen.

Oberamtsrat Willi Sattler

Bundessozialhilfegesetz. Von Otto Mergler, Vorschriftenammlung, Rechts-stand 1. Januar 1987, 29. Aufl., 1987, Taschenformat, kart., 236 S., 19,80 DM. Deutscher Gemeindeverlag GmbH, 5000 Köln 40. ISBN 3-595-00686-X

In diesen Tagen ist nun die 29. Auflage der Vorschriftenammlung „Bundessozial-hilfegesetz“ von Otto Mergler erschienen.

Diese Ausgabe berücksichtigt die Änderungen durch das Zweite Rechtsbereini-gungsgesetz vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441).

Wesentliche Neuerung hierbei ist, daß die Vorschriften des Bundessozialhilfege-setzes über die Tuberkulosenhilfe weggefallen sind.

Der Verfasser des Buches setzt sich in seinem Vorwort sehr kritisch mit dem Zweiten Rechtsbereinigungsgesetz auseinander. Hierbei wird zu Recht darauf verwiesen, daß voraussetzbare Risiken, wie das Risiko der Alterspflegebedürftig-keit und der Arbeitslosigkeit, nicht in den Bereich der Sozialversicherung aufge-nommen wurden, obwohl nach unserem System der Daseinsvorsorge die Solidar-gemeinschaft in der Sozialversicherung zuständig sei.

In der Einführung geht der Verfasser auf die einzelnen Hilfearten ein und schil-dert die rechtliche Entwicklung.

Zusätzlich zu dem aktuellen Gesetzestext des Bundessozialhilfegesetzes mit den Durchführungsverordnungen enthält dieses handliche Taschenbuch außerdem noch die Teile I und X des Sozialgesetzbuches sowie Fürsorgerechtsvereinbarun-gen. Zudem besitzt die Ausgabe ein sehr umfangreiches Stichwortverzeichnis, das ein schnelles Finden der maßgebenden Gesetzestellen ermöglicht.

Alles in allem bleibt festzuhalten, daß es sich bei dem vorliegenden Buch um ein Werk handelt, das sowohl dem Sachbearbeiter als auch dem hilfesuchenden Bürger ein wertvolles Hilfsmittel sein kann.

Inspektorin Ursula Rock

Arbeitskampfrecht. Herausgeber: von Wolfgang Däubler; Autoren: Prof. Dr. Karl-Jürgen Bieback, Dr. Ninon Colneric, Richterin am Arbeitsgericht, Prof. Dr. Wolfgang Däubler, Dr. Manfred Schumann, Assessor, Mitglied

der Vorstandsverwaltung der IG Metall, Dr. Henner Wolter, Assessor, Justitiar im Hauptvorstand der IG Druck und Papier. Schriftenreihe Arbeits- und Sozial-recht, Bd. 13. 2. Aufl., 1987, 950 S., 138,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden. ISBN 3-7890-9731-4

Die zweite Auflage ist um ein ganzes Stück umfangreicher als die erste geworden. Dies hat verschiedene Ursachen. Die Auseinandersetzung um die 35-Stunden-Woche im Frühjahr 1984 hat die Zahl der umstrittenen Rechtsfragen weiter erhöht:

Der schwierige Weg zum Kompromiß war von zahlreichen gerichtlichen Verfah-ren begleitet, die insbesondere das Verhalten von Streikposten zum Gegenstand hatten. Weiter wurde sichtbar, daß die Einführung neuer Techniken insbesondere in der Druckindustrie Auswirkungen auf die tatsächlichen Kräfteverhältnisse im Arbeitskampf hat. Die Kontroverse um die Änderung des § 116 AFG hat den politischen Demonstrationsstreik erneut zum Problem werden lassen. Die vom Gesetzgeber verabschiedete Neufassung wird nicht nur verfassungsrechtlich angezweifelt, sondern bringt auch neue Fragen in der Rechtsanwendung mit sich. Die wissenschaftliche Diskussion konzentrierte sich seit dem Erscheinen der ersten Auflage insbesondere auf die verfassungsrechtliche Verankerung des Ar-beitskampfrechts und auf die Legitimität des Richterrechts; auch insoweit war das bisher Gesagte zu ergänzen und zu vertiefen. Daß da und dort Lücken zu schließen waren, versteht sich im Grunde von selbst.

Insgesamt ist das Werk in folgende Hauptabschnitte gegliedert:

Geschichte des Arbeitskampfrechts,

Der Streik — Funktion, rechtliche Grundlagen, Durchführung, Sonderformen, Rechtsfolgen des Streiks,

Sonstige Formen der Kooperationsverweigerung.

Verlag und Autoren haben sich bemüht, die „Benutzerfreundlichkeit“ des Buches zu erhöhen. Leitbegriffe werden drucktechnisch hervorgehoben, das ausführliche Inhaltsverzeichnis wird durch eine kurze Inhaltsübersicht ergänzt, die Gliederung ist übersichtlicher geworden. Wenn gleichwohl einzelne Abschnitte nicht ganz einfach zu lesen sein mögen, so liegt dies an der Materie, nicht an der Art ihrer Darstellung:

Wo Rechtsprechung und Lehre bis in das feinste Detail differenzieren, ist niemandem mit einem holzschnittartigen Überblick gedielt.

Die vorliegende Darstellung soll in erster Linie als Nachschlagewerk oder zur Vertiefung einzelner Problemkomplexe dienen. Auch wer nicht den Thesen und Ergebnissen der Autoren zustimmen vermag, wird nicht umhinkommen, sich mit den in dem Werk vertretenen arbeitsrechtlichen Positionen auseinanderzusetzen.

Ministerialrat Roger Hohmann

Vom Dienst am Recht. Rechtsanwältin als Strafverteidiger im Nationalsozialismus. Von Stefan König. 1987, XXVI, 260 S., Ln., 68,— DM. Verlag Walter de Gruyter, 1000 Berlin. ISBN 3-11-011076-8

Über die Stellung der Verteidigung während des Dritten Reiches ist bisher nichts Grundsätzliches veröffentlicht worden. Zwar gibt es die Erinnerungen verschie-dener großer Strafverteidiger oder auch Darstellungen einzelner Anwaltpersön-lichkeiten, so z. B. aus der neuesten Zeit über den Rechtsanwalt Hans Litten, aber eine zusammenhängende Darstellung, die grundlegendes Wissen vermittelt und damit das eigentliche Verständnis der übrigen Literatur ermöglicht, fehlte bisher.

König hat in dem vorliegenden Buch sehr geschickt zunächst die jeweilige Rechts-lage dargestellt, die sich ja im Laufe des Dritten Reiches ständig änderte, und hat sodann anhand einzelner Fälle die Realität sehr anschaulich dargestellt. Da bei den Anwaltskammern Archive in aller Regel nicht existierten, war er darauf angewiesen, aus privaten Quellen Material zu erhalten. Hier gab es besondere Schwierigkeiten, denn zum einen waren Unterlagen vernichtet worden, weil die Verteidiger sich tarnen wollten, zum anderen war aber auch nach dem Krieg das Interesse an der Aufbewahrung solcher alten Akten gering. Das Vorwort weist darauf hin, daß nach dem Tod des ehemaligen Präsidenten der Rechtsanwalts-kammer Berlin, Dr. Grote-Wergin, im Jahre 1973 niemand bereit war, dessen Archiv zu übernehmen.

Die in den einzelnen Kapiteln (Überblick über Geschichte und Vorgeschichte der freien Advokatur bis 1933 — Anwälte als Strafverteidiger 1933 bis 1939 — Strafverteidigung seit Kriegsbeginn — am Ende) vorangehenden Darstellungen des jeweils geltenden Rechtszustandes zeigen, wie die Anklagebehörde nach und nach mit immer größeren Sonderrechten ausgestattet wurde, die insbesondere auch die Rechtsmittel betrafen, wie aber andererseits wegen der generalklauselarti-gen Fassung von Straftatbeständen und den schließlichen Ausschluss der Laien von der Strafrechtspflege (mit Ausschluss des Volksgerichtshofs) die tatsächliche Macht der Richter wuchs. Das Reichsjustizministerium wirkte dem entgegen, indem es die sog. „Nachschau“ einführte, in der die Präsidenten der einzelnen Gerichte wöchentlich die wichtigsten Urteile in Straf- und Zivilsachen aus der vorangegangenen Woche vorzutragen hatten. Als bald wurde sie um eine sog. „Vorschau“ ergänzt, in der die kommenden Sachen behandelt und auch bereits über Strafanträge und „Entscheidungsvorschläge“ beraten wurde.

Der Protest der Anwaltschaft hat dazu geführt, daß das Institut aufgegeben wurde und das Ministerium sich zur Herausgabe der sog. „Richterbriefe“ entschloß, die nicht auf Einzelfälle eingehen konnten, sondern nur auf die „große Linie“.

Neben den ordentlichen Gerichten waren aber insbesondere die Möglichkeiten der Polizei, der Verwaltungsbehörden und der Sondergerichte zu bedenken, wobei alle diese Stellen — mit Ausnahme der Gerichte — den Anwälten die Mitwirkung am Verfahren immer weiter versagten. Welche Möglichkeiten bestanden, zwi-schen der Vielfalt der Sanktionsgewalten hindurch zu steuern, aber auch welche Schwierigkeiten gerade aus diesem Grund zu erwarten waren, zeigen die zahlrei-chen einzelnen Beispiele.

Es wäre schade, wenn dieses Buch nur einige Strafverteidiger lesen würden, die sich für die Geschichte ihres Berufsstandes interessieren. Dazu ist es nämlich zu wichtig.

Richter am LG Peter Hausmann

Zivilprozessordnung (AK-ZPO). Kommentar, Reihe Alternativkommentare. Ge-samtherausgeber Rudolf Wassermann, 1987, 2404 S. Ln., 348,— DM. Her-mann-Luchterhand-Verlag, 5450 Neuwied 1. ISBN 3-472-07002-1

Die Reihe der Alternativkommentare ist nun um einen Band zur Zivilprozessord-nung erweitert worden, den man gespannt aufschlägt.

Hier — wie bei den übrigen Bänden der Reihe — sind Rechtsprechung und Literatur gründlich und genau verarbeitet. Der Benutzer findet also zutreffende Auskunft bezüglich der ihn interessierenden Fragen. Das Werk unterscheidet sich aber von den übrigen Kommentaren grundlegend dadurch, daß es historische und vor allem soziale Beziehungen und Zusammenhänge grundsätzlich in die Darstel-lung einbezieht und immer wieder bedenkt und berücksichtigt, warum die Par-teien im Rahmen der gesetzlich eingeräumten Möglichkeiten gerade in einer

bestimmten Weise handeln, um bestimmte Ziele zu erreichen. Alternativen werden dabei immer mit bedacht, so z. B. bei der bloßen Erledigung eines Rechtsmittels (§ 91 a Anm. 11) oder bei der Darstellung der Grundlagen des Vergleichs und der sonstigen gütlichen Beilegung (§ 279), um nur wenige Beispiele zu nennen.

So ist ein Buch entstanden, das sicherlich trotz seiner sehr guten textlichen Aufarbeitung und der schnellen Führung des Lesers durch vorangestellte Gliederungen und fettgedruckte Leitwörter nicht so schnell „die richtige Fundstelle“ bringt wie ein herkömmlicher Kommentar, das aber beim Nachschlagen dazu verleitet, mehrere Absätze in Ruhe zu lesen. Die dabei aufgewandte Zeit wird durch die dabei gewonnenen neuen Einsichten rasch aufgewogen.

Richter am LG Peter Hausmann

Juristenausbildung zwischen Experiment und Tradition. Von Winfried Hassemmer/Wolfgang Hoffmann-Riehm/Jutta Limbach. Schriften der Vereinigung für Rechtssoziologie, Bd. 11, 1986, 225 S., 74,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden. ISBN 3-7890-1307-2

Die Vereinigung für Rechtssoziologie hat sich auf ihrer Jahrestagung 1985 u. a. mit der Rolle der Sozialwissenschaften in der Juristenausbildung befaßt. Anlaß hierfür war das Auslaufen der Anfang der siebziger Jahre eingeleiteten Experimentierphase zur Erprobung einer einstufigen Juristenausbildung und die Novellierung des Deutschen Richtergesetzes (Drittes Gesetz zur Änderung des DRiG vom 25. Juli 1984 — BGBl. I S. 995 —), mit welcher — bei einigen wenigen, eher marginal wirkenden Neuerungen —, die in Universitätsausbildung und Referendardienst geteilte herkömmliche zweistufige Juristenausbildung festgeschrieben wurde. Gegenstand der Erörterung auf der Jahrestagung waren die Erfahrungen in Forschung und Lehre während der Experimentierphase, die Frage nach den Konsequenzen aus diesen Erfahrungen und die Einschätzungen zur künftigen Juristenausbildung. Das zu besprechende Buch enthält — untergliedert in drei Teile — eine Reihe von Beiträgen, die sich um diesen Themenbereich ranken.

In Teil I versuchen Fritz Haag und Joachim Nocke eine Bestandsaufnahme der Reformbemühungen. Einleitend befaßt sich Haag mit der Entstehung, Struktur und Verwertung der auf die acht Reformmodelle bezogenen Begleitforschung, und zwar sowohl der von lokalen Gruppierungen als auch der der „Zentralen Forschungsgruppe zur Juristenausbildung“ in Mannheim, welche nebeneinander agierten und wegen unterschiedlicher Zielsetzungen nur mit Mühe auf ein Mindestmaß an Kooperation zu verpflichten waren. Nocke zeichnet sodann in einer interessanten politologischen Analyse nach, aus welchen Beweggründen der Gesetzgeber die einstufige Juristenausbildung als Experiment anlegte, und bewertet, welche Folgen das Experiment für die zukünftige Juristenausbildung habe.

Die Ergebnisse beider Autoren sind eher resignativ: Die gesetzgeberische Entscheidung 1984, es mit geringen Modifizierungen bei der zweiphasigen Ausbildung zu belassen, wurde unabhängig von den Ergebnissen des Experiments ohne Berücksichtigung der Begleitforschung nach rein politischen Kriterien getroffen. Freilich verwundert im nachhinein diese Ausblendung des Experiments wenig, wenn man sich die Ausgangslage vergegenwärtigt: Da eine einheitliche bundesweite Zielorientierung fehlte, war von Anfang an unklar, nach welchen inhaltlichen Kriterien der Erfolg oder Mißerfolg der Ausbildungsversuche gemessen werden sollte. Andererseits erscheint es entsprechend den Feststellungen Nockes durchaus plausibel, daß die gesetzgeberische Entscheidung für eine dezentrale experimentelle Form auf Länderebene damals der einzige möglicherweise aussichtsreiche Weg war, um eine inhaltliche Reform der Juristenausbildung überhaupt zu beginnen und unter entsprechenden politischen und wissenschaftlichen Rahmenbedingungen mit dauerhaften Folgen durchzusetzen: Da in der zentralen politischen Kontroverse um das Reformziel der sog. Integration von Rechts- und Sozialwissenschaften keine Einigkeit zu erzielen war, erlaubte die dezentrale Anlage des Experiments, welche den Ländern angesichts der wenig präzisen Zielvorgaben breite Gestaltungsmöglichkeiten ließ, eine Ausnutzung unterschiedlicher politischer Konstellationen und umging so die Bindung der Modellversuche an einen kompromißhaften bundesweit kleinsten gemeinsamen Nenner.

Den Versuch, die bisher im Rahmen der einstufigen Ausbildungsmodelle gewonnenen Erfahrungen für die nunmehr vereinheitlichte zweistufige Juristenausbildung fruchtbar zu machen, unternehmen in Teil II des Buches für den Bereich des Strafrechtes der Strafrechtler Heinz Giering und der Sozialwissenschaftler Karl F. Schumann. Ihnen geht es darum, zunächst zu klären, inwieweit und in welchen Teilbereichen sozialwissenschaftliche — die Autoren favorisieren den weiteren Begriff „erfahrungswissenschaftliche“ — Inhalte in der strafrechtlichen Ausbildung Berücksichtigung fanden, und dann auf dieser Basis Vorschläge für ein Ausbildungskonzept zu entwickeln. Grundlage ihrer Untersuchung ist eine Fragebogenerhebung im Wintersemester 1984/85 bei allen Universitätsprofessoren in der Bundesrepublik, die im Strafrecht oder im Fach Kriminologie lehren. In dem Beitrag wird zunächst die allgemeine Kontroverse um die Integration von Rechts- und Sozialwissenschaften — „Sozialingenieur“ versus „juristischer Richtertypus“ — knapp und präzise nachgezeichnet, wobei die Feststellung zutreffend ist, daß die Einbeziehung der Sozialwissenschaften im strafrechtlichen Bereich auf weniger Widerstand gestoßen ist als in anderen Rechtsgebieten. Es wird ein Begriff von „Sozialwissenschaften“ erarbeitet und eine Reihe von Gesichtspunkten angesprochen, welche für die konkrete Integrationsproblematik im Strafrecht von Bedeutung sind. Die Ergebnisse der Fragebogenerhebung, an der sich 46% der Hochschullehrer beteiligten, werden ausführlich dargestellt und mit der gebotenen Sorgfalt, aber auch Vorsicht interpretiert. Es überrascht nicht, daß — so eines der Ergebnisse — der mittlere sozialwissenschaftliche Stoffanteil bei der Behandlung der Straftatfolgen mit 26,8% rund doppelt so hoch lag wie bei der Vermittlung von Strafrecht allgemeiner Teil (Straftatlehre), Strafrecht besonderer Teil und Strafprozeßrecht; allerdings handelt es sich um ein Rechtsgebiet, auf das insgesamt recht wenig Zeit in der Pflichtausbildung verwendet wird. Für den Anteil des sozialwissenschaftlichen Lehrstoffs war — auch das verwundert nicht — der Umfang des sozialwissenschaftlichen Zusatzwissens der Lehrenden und vor allem die positive Unterrichtserfahrung von Strafrechtslehren aus der interdisziplinären Zusammenarbeit mit Sozialwissenschaftlern bestimmend. Daran knüpfen die Autoren ihre Erwartung, daß in den ehemaligen einstufigen juristischen Fachbereichen die Lehrtätigkeit ihren interdisziplinären Charakter behält, was die Chance böte, die Möglichkeit von Interdisziplinarität auch unter herkömmlichen Ausbildungsbedingungen zu demonstrieren. Während der Ausblick des Sozialwissenschaftlers Schumann eher verhalten ausfällt, veranlaßt diese Perspektive den Strafrechtler Giering immerhin, ins einzelne gehende Vorstellungen darüber zu entwickeln, wie eine künftige Einbeziehung sozialwissenschaftlicher Inhalte in der Strafrechtsausbildung aussehen könnte: Qualitativ müsse mehr erreicht werden als „eine allgemeine kritische Attitüde“; inhaltlich lasse sich eine solche Integration besonders bei nichtnormativen berufsqualifizierenden Inhalten (Verfahrenswirklichkeit, Sachverhaltsfeststellung, Prognose), dagegen weniger bei normativen berufsqualifizierenden Inhalten (Strafrechtsdogmatik) erreichen.

Während Teil I und II des Buches auf die Juristenausbildung ausgerichtet sind, befaßt sich der dem Familienrecht gewidmete Teil III exemplarisch mit der Bedeutung von Sozialwissenschaften in der Rechtspraxis. Beatrice Caesar-Wolf und Dorothee Eidmann unternehmen es, anhand eigener empirischer Untersuchungen unter Heranziehung neuerer Arbeiten aus anderen westlichen Industriestaaten die These zu belegen, daß die mit der außergerichtlichen Vorbereitung und gerichtlichen Abwicklung von Scheidungen betrauten Juristen einen zunehmend gewichtigen Einfluß auf die Bedingungen und Modalitäten der Scheidung haben; bei ihrem Handeln orientierten diese sich aber nur teilweise an den privaten Dispositionen der Eheleute bzw. den sozialpolitischen Intentionen des Gesetzgebers bei der Scheidungsreform, sondern vielmehr an bestimmten Ehemodellen. Die Autorinnen nehmen die von ihnen festgestellte Diskrepanz zwischen dem codifizierten und dem tatsächlich angewandten Recht zum Anlaß für den berechtigten Hinweis, daß eine auf das Subsumtionsmodell beschränkte Juristenausbildung dem Handeln der Rechtspraxis nicht gerecht wird und daher die Aufmerksamkeit der Studenten planmäßig auch darauf gelenkt werden müsse, wie Sachverhalte ermittelt werden und Recht in der Praxis hergestellt wird. In dem zweiten familienrechtlichen Beitrag legt Michael Coester am Beispiel des „Kindeswolsch“ dar, wie Erfahrungswissen und normatives Programm im Prozeß der richterlichen Normkonkretisierung zusammenwirken. Er zeigt auf, in welcher Weise Richter bei Sorgerechtsentscheidungen auf allgemeine Überzeugungen und die Erkenntnisse anderer Wissenschaften Bezug nehmen. Dies veranlaßt ihn zu der Forderung, daß dieser außerjuristische Bereich notwendiger Inhalt familienrechtlicher Ausbildung im Studium und nicht erst des Eigenstudiums oder der institutionalisierten Fortbildung von Familienrichtern sein müsse.

Richter am LG Dr. Ulrich Stump

Verhandlungen des 56. Deutschen Juristentages Berlin 1986. Herausgegeben von der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages. Bd. I (Gutachten) 1986, Gesamtband (Teile A—G), 683 S., Ln., 104,— DM; ISBN 3-406-31 305-1; Bd. II (Sitzungsberichte) 1987, Gesamtband (Teile H—R), 1301 S., Ganzln., 416,— DM, ISBN 3-406-31516-X. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Band I enthält die Gutachten, Band II Referate, Diskussionen und Beschlüsse des 56. Deutschen Juristentags in Berlin. Daneben gibt Band II Mitgliederversammlung, Eröffnungssitzung und Schlußveranstaltung, eine Podiumsdiskussion zum Thema „Der Parteienstaat des Grundgesetzes und die Bewältigung der Zukunftsaufgaben“, wieder. Nahezu alle behandelten Themen haben mit der naturwissenschaftlich-technischen Entwicklung und den Reaktionen der Rechtsordnung auf diese Entwicklung zu tun. Dies gilt für die Probleme der künstlichen Befruchtung und der Bewahrung der Würde im Sterben angesichts fortschreitender Apparatemedizin ebenso wie für die durch Technikeinsatz aufgeworfenen Fragen des Umwelt- und des Rundfunkrechts. Sämtliche Themen einschließlich des Problems der angemessenen Verteilung des Schadensrisikos im Arbeitsverhältnis sind Gegenstand aktueller rechtspolitischer Überlegungen und damit auch der Frage, inwieweit der Gesetzgeber gefordert ist.

Die zivilrechtliche Abteilung beschäftigte sich auf Grund der Gutachten von Starck und Coester-Waltjen sowie der Referate von Krebs, Böckle und Giesen, die eine medizinische, ethische und juristische Grundlegung lieferten, mit dem Thema „Die künstliche Befruchtung beim Menschen — Zulässigkeit und zivilrechtliche Folgen“. Mit der Behandlung dieses Gegenstandes wird dem medizinischen Fortschritt Rechnung getragen, der es erlaubt, durch künstliche Befruchtung Kinderwünsche zu erfüllen, wo seither biologische Hemmnisse im Wege standen. Daß hier Klärungen erforderlich sind, verdeutlicht die Diskussion über In-vitro-Fertilisation, Leihmutterchaft und Embryonenschutz. Auch am Ende des menschlichen Lebens wirft der medizinisch-technische Fortschritt Probleme auf. Diesen widmete sich die strafrechtliche Abteilung unter der Überschrift „Recht auf den eigenen Tod? Strafrecht im Spannungsverhältnis zwischen Lebenserhaltungspflicht und Selbstbestimmung“. Dem interdisziplinären Zuschnitt des Themas trugen die medizinischen Ausführungen von Hiersche und die juristische Grundlegung von Otto (Gutachten) und Tröndle (Referat) Rechnung. Die Auseinandersetzung mit passiver und aktiver Sterbehilfe, Patiententestament und Teilnahme an fremder Selbsttötung stand im Vordergrund. Dabei wurde auch der Alternativentwurf des Gesetzes über Sterbehilfe intensiv diskutiert.

Die Abteilung Umweltrecht setzte sich auf Grund des Gutachtens von Marburger und der Referate von Sellner und Diederichsen mit dem Thema „Ausbau des Individualschutzes gegen Umweltbelastungen als Aufgabe des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts“ auseinander. Die Diskussion zeigte, daß vom bürgerlichen Recht keine entscheidende Verbesserung des Individualschutzes zu erwarten ist. Im öffentlichen Recht dagegen erscheinen Verbesserungen angezeigt. Weder ein Ausbau des deliktischen Rechtsschutzes noch die generelle Einführung einer Staatshaftung bei fehlendem Individualschutz ist zu empfehlen. Einer allgemeinen Gefährdungshaftung für Umweltschäden wird nicht das Wort geredet, dagegen sollen im Bereich der Gefährdungshaftung Höchstsummen bestimmt werden. Im Interesse der Rechtssicherheit soll der Individualschutz gewährende Charakter von Rechtsnormen klargestellt werden. Von den im Atomgesetz vorhandenen Verordnungsermächtigungen soll Gebrauch gemacht werden, um den Drittschutz weiter zu konkretisieren. Im Bereich des Lärmschutzes bedarf es der Festsetzung von Grenzwerten durch den Verordnungsgeber.

Die arbeits- und sozialrechtliche Abteilung behandelte nach Gutachten von Otto und einführenden Referaten von Mayer-Maly und Gitter das Thema „Ist es erforderlich die Verteilung des Schadensrisikos bei unselbständiger Arbeit neu zu ordnen?“ Dabei wird eine gesetzliche Regelung der Risikoverteilung gefordert, die eine Haftung für betriebliche oder dienstliche Tätigkeiten enthält. Auf das Merkmal der Gefährdungseigenschaft der Tätigkeit als allein entscheidende Voraussetzung der Haftungsbegrenzung soll dabei verzichtet werden. Schließlich behandelte die Abteilung Rundfunkrecht auf Grund des Gutachtens von Jarass sowie der Referate von Mestmäcker und Lerche das Thema „In welcher Weise empfiehlt es sich, die Ordnung des Rundfunks und sein Verhältnis zu anderen Medien — auch unter dem Gesichtspunkt der Harmonisierung — zu regeln?“ Die Schnellebigkeit gerade dieser Materie unserer Rechtsordnung zeigt sich daran, daß kurz nach den Beratungen das duale Rundfunksystem der neuen Landesmediengesetze verfassungsgerichtlich bestätigt worden ist (Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 1986). Damit hat Karlsruhe zwar die Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für die Rundfunkfreiheit, die demokratische Ordnung und das kulturelle Leben bestätigt, gleichzeitig aber Kommerzveranstalter von den strengen Anforderungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks freigestellt. Die Fragen des Satellitenrundfunks haben die Regierungschefs der Länder inzwischen durch den am 3. April 1987 unterzeichneten Medienstaatsvertrag bundesweit geregelt.

Ministerialdirigent Dr. Rolf G r o ß

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1987

MONTAG, 17. AUGUST 1987

Nr. 33

Güterrechtsregister

3926

GR 372 — Neueintragung — 29. 7. 1987: Heydel, Thomas, geboren am 4. 12. 1957, und Heydel, geborene Nübel, Beatrix, geboren am 23. 9. 1961, beide wohnhaft in 3549 Volkarsen, Mittelstraße 6. Durch Ehevertrag vom 6. April 1987 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen worden.

3548 Arolsen, 29. 7. 1987 Amtsgericht

3927

6 GR 519 — Veränderung — 28. 7. 1987: Eheleute Adolf Winter, geboren am 19. März 1916, und Anna Winter geb. Lieberknecht, geboren am 11. Dezember 1914, beide wohnhaft in Wanfried, Marktstraße 34. Durch Vertrag vom 11. Juni 1987 ist der Güterstand der Gütertrennung aufgehoben und nunmehr der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

3440 Eschwege, 31. 7. 1987 Amtsgericht

3928

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 GR 15 743: Hayri Vedat Gündüz, geboren am 10. Juni 1954, und Charlotte Elisabeth, geborene Kamischke, geboren am 10. Mai 1957, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 10. April 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 744: Günter Leo Karl Schmidt, geboren am 22. Mai 1934, und Margit Elisabeth, geborene Kirchhofer, geboren am 20. November 1934, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 20. Mai 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 745: Axel Egon Klopprogge, geboren am 7. September 1956, und Mary Susan, geborene Applegate, geboren am 2. Mai 1955, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 4. Juni 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 746: Winfried D. E. Völcker, geboren am 12. Mai 1947, und Sandra M., geborene Rose, geboren am 1. Februar 1946, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 21. April 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 747: Ralf Reinold, geboren am 9. Mai 1943, und Maria Rita, geborene Haberkorn, geboren am 19. September 1956, Kriftel. Durch Ehevertrag vom 25. März 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 748: Frank Lenon Fields, geboren am 29. September 1926, und Lieselotte Johanna, geborene Bohn, geboren am 11. November 1949, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 13. April 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 749: Helmut Wilhelm Martin, geboren am 10. Juli 1952, und Annemarie Nitze-Martin geborene Nitze, geboren am 25. November 1953, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 15. April 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 750: Karl-Heinz Waldvogel, geboren am 4. April 1937, und Helma, geborene Seefried, geboren am 24. Oktober 1958,

Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 1. April 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 751: Rene Bennmann, geboren am 7. März 1948, und Mirjana Tomic-Bennmann geborene Tomic, geboren am 8. Juli 1954, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 20. Mai 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 752: Klaus Horn, geboren am 12. Dezember 1956, und Kornelia, geborene Müller, geboren am 4. August 1957, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 21. Mai 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 753: Frank Arwid Pfeiffer, geboren am 1. August 1940, und Hildegard, geborene Wilch, geboren am 6. Januar 1942, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 19. Dezember 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 754: Uwe Heinz Rudolf Meißner, geboren am 7. Februar 1961, und Birgit, geborene Kleine, geboren am 27. September 1959, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 1. April 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 755: Heinrich Ulrich Wilhelm, geboren am 3. Juli 1944, und Elfi, geborene Büttner, geboren am 25. Juli 1948, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 10. Juni 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 756: Günter Weiss, geboren am 23. August 1935, und Monika, geborene Braun, geboren am 5. Januar 1957, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 7. Mai 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 757: Johann-Gisbert Klein, geboren am 11. Januar 1942, und Christine, geborene Friebe, geboren am 19. September 1940, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 26. Mai 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 758: Burghard Horn, geboren am 6. September 1952, und Ingeborg, geborene Nauth, geboren am 12. April 1957, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 25. Februar 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 759: Eberhard Ludäscher, geboren am 7. September 1939, und Roselinde Ilse, geborene Stricker, geboren am 28. April 1940, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 21. Mai 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 760: Pavle Fongemie geborener Dikovic, geboren am 12. Mai 1963, und Joyce Joan Brigitte Fongemie, geboren am 21. November 1965, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 12. März 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 761: Michael Kalow, geboren am 27. Juli 1959, und Regina, geborene Pregitzer, geboren am 19. Januar 1959, Hattersheim. Durch Ehevertrag vom 29. Juni 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 762: Otto Henkel, geboren am 22. April 1934, und Anna Sylvia, geborene Teglassy, geboren am 10. Oktober 1952, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 6. Juli 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 763: Wolfgang Ott, geboren am 31. Dezember 1945, und Hannelore, geborene Bartels, geboren am 20. Juni 1942, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 4. Juni 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 764: Günther Brückner, geboren am 10. Juli 1935, und Hermine, geborene

Steiger, geboren am 13. Februar 1938, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 7. Juli 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 765: Michael Grebner, geboren am 3. Juli 1961, und Susanne, geborene Wolf, geboren am 10. Juni 1963, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 16. Juni 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 766: Wolfgang Hans Lorenz, geboren am 22. Dezember 1960, und Claudia, geborene Peter, geboren am 15. Juli 1965, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 6. Mai 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 767: Christian Angersbach, geboren am 7. Mai 1959, und Türkan, geborene Schuster, geboren am 29. April 1959, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 2. Juni 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

Veränderungen

73 GR 7147 a: Speditionskaufmann Horst Max Otto Lieberoth-Leden und Felizitas Paula Ottilie geborene Ritgen, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 2. Juli 1987 ist die Gütertrennung aufgehoben.

73 GR 10 393: Architekt Helmut Speier und Ute Gisela, geborene Kundy, Kelkheim/Taunus. Durch Ehevertrag vom 4. Juni 1987 ist die Gütertrennung aufgehoben.

73 GR 10 678: Pharmazeut Gerhard Schauer und Herlinde, geborene Drexler, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 23. Februar 1987 ist die Gütertrennung aufgehoben.

73 GR 14 495: Geschäftsführer Dr. Egon Wiethoff und Barbara, geborene Sander, Berlin. Durch Ehevertrag vom 29. Dezember 1986 ist die Gütertrennung aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 3. 8. 1987
Amtsgericht, Abt. 73

3929

GR 392 — Neueintragung — 27. 7./4. 8. 1987: Eheleute Andre Sabaris Gonzales, Kraftfahrer, geboren am 3. 2. 1959, und Verena Sabaris Gonzales geb. Rogler, geboren am 15. 10. 1961, beide wohnhaft Borngrund 13, 6349 Sinn. Durch Ehevertrag vom 16. Juni 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6348 Herborn, 4. 8. 1987 Amtsgericht

3930

GR 769 — Neueintragung — 27. 7. 1987: Andreas August Hollinghaus, Koch, geboren am 6. 3. 1962, und Monika Hollinghaus geb. Hlubek, Konditorin, geboren am 28. 5. 1962, beide Priebnitzstraße 14 in 6277 Bad Camberg. Durch notariellen Vertrag vom 20. Mai 1987 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 31. 7. 1987
Amtsgericht

3931

GR 1267 — Neueintragung — 31. 7. 1987: Frau Cheng Le Chen geb. Sou, Deutschhausstraße 17, 3550 Marburg, und Herr Dr. phil. nat. Chien Fu Chen, Bahnhofstraße 50 a, 6300 Gießen. Durch notariellen Vertrag vom 22. Juni 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 31. 7. 1987 Amtsgericht

3932

GR 350 — **Neueintragung** — 3. 8. 1987: Geyer, Hans Michael, Schreiner, geb. 17. 8. 1961, und Beate, geb. Hauptreif, geb. 8. 12. 1961, 3509 Morschen-Neumorschen. Durch notariellen Vertrag vom 11. April 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 3. 8. 1987 **Amtsgericht**

3933

GR 275 — **Neueintragung** — 31. 7. 1987: Fernmeldemonteur Udo Darmann und Monika Darmann geborene Bluhm, Zur Wache 73, 6444 Wildeck-Obersuhl. Durch Vertrag vom 11. Mai 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 31. 7. 1987 **Amtsgericht**

3934

GR 482 — **Neueintragung** — 28. 7. 1987: Sieberling, Uwe Werner, geboren am 3. 10. 1963, und Sieberling geb. Oswald, Marion Therese, geboren am 23. 12. 1962, beide Klausstraße 2, 6222 Geisenheim. Durch Ehevertrag vom 9. März 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6220 Rüdesheim am Rhein, 28. 7. 1987 **Amtsgericht**

3935

GR 743 — **Neueintragung** — 29. 7. 1987: Eheleute Scacciotti, Piero Domenico und Heidi, geb. Falk, Schneidemühler Straße 13, 6054 Rodgau 6. Durch Erklärung vom 11. Juni 1987 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt, 30. 7. 1987 **Amtsgericht**

3936

GR 702 — **Neueintragung** — 31. 7. 1987: Stahlbauschlosser Maik Leuther, geboren am 28. 3. 1966, und Katja Leuther geb. Höhler, geboren am 26. 6. 1967, 6296 Mengerskirchen 5-Dillhausen, Waldbornstraße 6. Durch Ehevertrag vom 23. März 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6290 Weilburg, 31. 7. 1987 **Amtsgericht**

Vereinsregister**3937**

VR 480 — **Neueintragung** — 21. 7. 1987: Motorradclub Nieder-Ohmen, Mücke (Nieder-Ohmen).

6320 Alsfeld, 21. 7. 1987 **Amtsgericht**

3938

VR 248 — **Neueintragung** — 4. 8. 1987: Wasserskiclub Twistesee e. V., Arolsen.

3548 Arolsen, 4. 8. 1987 **Amtsgericht**

3939

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 VR 8929 — 2. 7. 1987: THEATON — Das Theater ohne Namen.

73 VR 8930 — 6. 7. 1987: Verein der Freunde des Jugendchores Schwanheim/Goldstein.

73 VR 8931 — 6. 7. 1987: Verein der Ausgewanderten des Landkreises von Kastoria OMONIA.

73 VR 8932 — 9. 7. 1987: Trägerverein des Frankfurter Jugendringes zur Führung eines Jugendzentrums in Frankfurt-Ginnheim.

73 VR 8933 — 13. 7. 1987: Obdachlosen-Selbsthilfe-Gruppe.

73 VR 8934 — 16. 7. 1987: Freiwillige Feuerwehr zu Zeilsheim.

73 VR 8935 — 17. 7. 1987: Kleintierzuchtverein 1907 Kriftel/Ts.

73 VR 8936 — 17. 7. 1987: Verein zur Förderung des internationalen Austauschs junger Frankfurter und Frankfurter Jugendlicher.

73 VR 8937 — 21. 7. 1987: Verein der Förderer der Freundschaft zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik von Gambia.

73 VR 8938 — 21. 7. 1987: Jugo-Klub.

73 VR 8939 — 21. 7. 1987: Modelleisenbahn-Club Griesheim 83.

73 VR 8940 — 21. 7. 1987: Deutsche Gesellschaft für Bindegewebsforschung.

73 VR 8941 — 27. 7. 1987: Förderverein Evangelisches Gemeindezentrum Langenhain.

73 VR 8942 — 28. 7. 1987: Bundesverband Krankenhausversorgender Apotheker.

73 VR 8943 — 29. 7. 1987: Verein zur Förderung der aktiven Medienarbeit.

73 VR 8944 — 29. 7. 1987: FÖRDERVEREIN ZUR BEKÄMPFUNG VON AIDS.

Veränderung

73 VR 5565 — 13. 7. 1987: Unterstützungskasse der Zahnärzte. Der Verein ist aufgelöst.

6000 Frankfurt am Main, 3. 8. 1987 **Amtsgericht, Abt. 73**

3940

VR 336 — **Neueintragung** — 30. 7. 1987: Kultur- und Heimatverein Haldorf, Edermünde OT Haldorf.

3580 Fritzlar, 30. 7. 1987 **Amtsgericht**

3941

VR 337 — **Neueintragung** — 30. 7. 1987: Turn- und Sportverein 1927 Haldorf, Edermünde OT Haldorf.

3580 Fritzlar, 30. 7. 1987 **Amtsgericht**

3942

VR 338 — **Neueintragung** — 30. 7. 1987: Video-Freunde Falkenberg, Wabern OT Falkenberg.

3580 Fritzlar, 30. 7. 1987 **Amtsgericht**

3943

5 VR 911 — **Neueintragung** — 29. 7. 1987: Wanderstab Trätzhof 1984, Fulda, Ortsteil Trätzhof.

6400 Fulda, 29. 7. 1987 **Amtsgericht**

3944

5 VR 912 — **Neueintragung** — 30. 7. 1987: Hausfrauenvereinigung des Katholischen Deutschen Frauenbundes, Landesverband Hessen — Berufsorganisation für katholische Hausfrauen, Fulda.

6400 Fulda, 30. 7. 1987 **Amtsgericht**

3945

5 VR 913 — **Neueintragung** — 30. 7. 1987: Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Fulda-Stadt und -Land e. V. in Fulda.

6400 Fulda, 30. 7. 1987 **Amtsgericht**

3946

VR 207 — **Neueintragung** — 28. 7. 1987: Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Schwalm-Eder e. V., Homberg (Efze).

3588 Homberg (Efze), 28. 7. 1987 **Amtsgericht**

3947

VR 1333 — **Auflösung** — 30. 7. 1987: Feministischer Literatur- und Kunstverein, Marburg. Die Mitgliederversammlung am 24. Juli 1987 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

3550 Marburg, 30. 7. 1987 **Amtsgericht**

3948

VR 285 — **Neueintragung** — 27. 7. 1987: Gesellschaft für Gesundheitspflege, Naturheilkunde und Therapie, Morschen.

3508 Melsungen, 27. 7. 1987 **Amtsgericht**

3949

VR 286 — **Neueintragung** — 27. 7. 1987: Verein der Freunde und Förderer der Radko-Stöckl-Schule Melsungen, Melsungen.

3508 Melsungen, 27. 7. 1987 **Amtsgericht**

3950

Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main

VR 1335 — 30. 7. 1987: Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeinschaft Heusenstamm und Umgebung, Heusenstamm.

VR 1336 — 30. 7. 1987: Modell-Eisenbahnclub Neu-Isenburg (MECI), Neu-Isenburg.

VR 1337 — 30. 7. 1987: Freundschaftskreis Tonbridge & Malling, Heusenstamm.

VR 1338 — 30. 7. 1987: VIBO Verein zur Innenstadt-Belebung Offenbach's, Offenbach am Main.

6050 Offenbach am Main, 30. 7. 1987 **Amtsgericht, Abt. 5**

3951

VR 354 — **Neueintragung** — 30. 7. 1987: THW — Helfervereinigung Steinau. Sitz des Vereins ist in 6497 Steinau an der Straße.

6490 Schlüchtern, 30. 7. 1987 **Amtsgericht**

3952

VR 355 — **Neueintragung** — 30. 7. 1987: Hotel- und Gaststättenverband. Sitz des Vereins ist in 6490 Schlüchtern.

6490 Schlüchtern, 30. 7. 1987 **Amtsgericht**

3953

VR 496 — **Neueintragung** — 3. 8. 1987: Förderverein der Gartenstadtschule, 6054 Rodgau.

6453 Seligenstadt, 3. 8. 1987 **Amtsgericht**

3954

Neueintragungen beim Amtsgericht Wetzlar

VR 1151 — 10. 6. 1987: Der Verein „Muskikverein 1987 Waldsolms e. V.“ in 6331 Waldsolms ist am 10. 6. 1987 unter Nr. 1151 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 25. Mai 1987 errichtet.

VR 1152 — 10. 6. 1987: Der Verein „Tennis-Club Dutenhofen e. V.“ in 6330 Wetzlar, Stadtteil Dutenhofen ist am 10. 6. 1987 unter Nr. 1152 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 24. März 1987 errichtet.

6330 Wetzlar, 10. 6. 1987 **Amtsgericht**

Liquidationen**3955**

Die Adolf Bös GmbH i. L., vertreten durch den Liquidator Gerhard Bös, Rückmühlweg 24, 6483 Bad Soden-Salmünster, wurde

mit Gesellschafterbeschuß vom 1. Juli 1985 aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, sich bei der Adolf Bös GmbH zu melden.

6483 Bad Soden-Salmünster, 17. 7. 1987
Der Liquidator

Vergleiche – Konkurse

3956

N 17/87: Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der Herren Hans-Joachim Wilhelm und Gerd-Dietrich Wilhelm, Heegweg 1, 6325 Grebenau-Wallersdorf, Gesellschafter der Firma Wilhelm & Söhne in Grebenau-Wallersdorf.

Den Schuldner ist am 3. August 1987 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie dürfen auch keine Forderungen einziehen.

6320 Alsfeld, 3. 8. 1987 **Amtsgericht**

3957

N 17/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Dietrich Wilhelm Karl Wagener, Hinter der Pforte 16, 3500 Kassel (Lebensmittelgeschäft in Arolsen, Königsbergallee 1), ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch, 30. September 1987, 14.00 Uhr, Zimmer 23, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße 7, anberaumt.

3548 Arolsen, 29. 7. 1987 **Amtsgericht**

3958

N 20/85 — **Beschluß:** Konkursverfahren über das Vermögen des Gastwirts Peter Mihaljevic aus 6419 Haunetal-Neukirchen, Stoppeler Straße 8.

Das Verfahren wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

6430 Bad Hersfeld, 31. 7. 1987 **Amtsgericht**

3959

6 N 47/87 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren betreffend Horst Kutscher, Otto-Hahn-Straße 26, 6382 Friedrichsdorf, wird heute, am 31. Juli 1987, 13.00 Uhr, zur Sicherung der Masse die Sequestration angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot gegen den Gemeinschuldner verhängt. Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Forderungen. Verfügungen dürfen nur mit Zustimmung des Sequesters erfolgen.

Zum Sequester wird bestellt: Rechtsanwalt und Dipl.-Kfm. Ulrich Kneller, 6457 Maintal 2, Goethestraße 144—150, Tel. 0 61 09/6 10 51.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 31. 7. 1987
Amtsgericht

3960

N 15/87: Konkurseröffnungsverfahren betr. das Vermögen der Firma Seitz Gewürze GmbH & Co KG, Dieselstraße 27, 6367 Karben, vertr. d. d. p.h.G. Firma Seitz Gewürze Beteiligungs GmbH, Karben, diese vertr. d. d. GF Kaufmann Dieter Horst Krogmann, Dieselstraße 27, 6367 Karben 1.

Durch Beschluß vom 4. August 1987, 10.15 Uhr, ist gemäß § 106 KO über das Vermögen der Schuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse verhängt worden.

6368 Bad Vilbel, 4. 8. 1987 **Amtsgericht**

3961

N 19/87: Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der Frau Ulrike Prantz (Bier- und Heurigenarten Family), Brunnenstraße 20, 3590 Bad Wildungen.

Der Schuldnerin ist am 3. August 1987 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

3590 Bad Wildungen, 3. 8. 1987 **Amtsgericht**

3962

61 N 53/82 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Saupe und Mielke Wärmetechnik Darmstadt GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer W. v. Frorreich und W. Fritz, Gräfenhäuser Straße 36, 6100 Darmstadt, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6100 Darmstadt, 29. 7. 1987
Amtsgericht, Abt. 61

3963

61 N 88/87: Über das Vermögen der Firma Ruckelshausen Heizungs- und Klimageräte GmbH & Co. KG in 6102 Pfungstadt, Ostendstraße 9—13, vertreten durch die Firma Ruckelshausen Verwaltungsgesellschaft mbH als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin, diese vertreten durch den Geschäftsführer Otto Fauth, ist am 31. Juli 1987, 19.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Diplom-Kaufmann Klaus-Peter Woitas, Rechtsanwalt und Steuerberater, Darmstädter Straße 67, 6140 Bensheim.

Anmeldefrist: 1. September 1987. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 20. August 1987.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8:

1) am 17. September 1987, 11.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,
2) am 17. Dezember 1987, 10.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

6100 Darmstadt, 31. 7. 1987
Amtsgericht, Abt. 61

3964

34 N 1/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Fußbodenbau Rodgau GmbH, 6116 Eppertshausen, wird die Vergütung des anstelle des verstorbenen Konkursverwalters eingesetzten Abwicklers auf 114,— DM inklusive Mehrwertsteuerausgleich festgesetzt.

Auflagen werden daneben nicht erstattet. Die Restmasse von ca. 100,— DM wird dem verstorbenen Konkursverwalter z. H. dessen Erben als weitere Vergütung zuerkannt.

6110 Dieburg, 24. 7. 1987 **Amtsgericht**

3965

5 N 10/87: Konkursantragsverfahren betreffend das Vermögen der Firma Löns-Möbel Birkelbach, Naturholzmöbel und Modellfabrik Fr. Birkelbach, 6344 Dietzhölztal-Rittershausen, Inhaber: Industriekaufmann Gert Schloesser, Köln-Lenggerich.

Der Schuldnerin ist am 30. Juli 1987 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen. Die Sequestration des Vermögens der Schuldnerin ist angeordnet.

Zum Sequester ist der Steuerbevollmächtigte und Rechtsbeistand Berthold Stahl,

Simmersbacher Straße 12, Eschenburg-Eibelshausen, bestellt.

6340 Dillenburg, 30. 7. 1987 **Amtsgericht**

3966

81 N 241/86 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma BGI Kompaktbau GmbH & Co. KG i. L., gesetzlich vertreten durch die Liquidatorin, die Firma GABI Vermögensverwaltungs GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Egon Straub, ehemals geschäftsansässig in Düsseldorf, jetzt: August-Schanz-Straße 13 a, 6000 Frankfurt am Main 50, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse gem. § 204 KO eingestellt.

Für den Konkursverwalter sind festgesetzt:

Vergütung 5 100,— DM;
Auslagen 269,17 DM;
jeweils einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

6000 Frankfurt am Main, 24. 7. 1987
Amtsgericht, Abt. 81

3967

81 N 369/87 — **Beschluß:** Das am 14. Mai 1987 über den Nachlaß des am 5. Oktober 1985 in Elchingen verstorbenen Horst Sauer, zuletzt wohnhaft in Klettenbergstraße 27, 6000 Frankfurt am Main, eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse (§ 204 KO) eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 2 900,— DM, seine Auslagen auf 15,63 DM festgesetzt.

6000 Frankfurt am Main, 29. 7. 1987
Amtsgericht, Abt. 81

3968

81 N 251/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma Polensky & Zöllner Gesellschaft mbH & Co., Wächtersbacher Straße 89, 6000 Frankfurt am Main 61, wird die Masseunzulänglichkeit gem. § 60 der Konkursordnung bekanntgegeben.

6000 Frankfurt am Main, 28. 7. 1987
Der Konkursverwalter
Dr. W. A. Schaaf
Rechtsanwalt

3969

81 N 566/87: Über das Vermögen des am 12. 4. 1987 verstorbenen Herrn Karl-Heinz Paul Zenz, zuletzt wohnhaft gewesen Bettinaplatz 3, 6000 Frankfurt am Main, wird heute, am 5. August 1987, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwältin Hildegard Hövel, Raimundstraße 98, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 56 97 31.

Konkursforderungen sind bis zum 18. September 1987, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 28. August 1987, 9.00 Uhr,

Prüfungstermin am 2. Oktober 1987, 9.35 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, III. Stockwerk, Zimmer Nr. 326.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 18. September 1987 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 5. 8. 1987
Amtsgericht, Abt. 81

3970

24 N 51/87: Über das Vermögen der **Poly-sint Weigelt und Bender GmbH**, vertreten durch ihre Geschäftsführer, den Schlossermeister Georg Bender und den Kaufmann Horst Weigelt, Im Teich 86, 6085 Nauheim, ist am 29. Juli 1987, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt und Diplom-Volkswirt Wolfgang Tack, Große Langgasse 1 A, 6500 Mainz.

Konkursforderungen sind bis 25. September 1987 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137, 204 KO bezeichneten Gegenstände:

7. September 1987, 10.30 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

8. Oktober 1987, 9.50 Uhr, im Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11—13, Raum 178, I. Stock.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ausändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 25. August 1987 anzeigen.

6080 Groß-Gerau, 31. 7. 1987 Amtsgericht

3971

6 N 37/87 — **Beschluß**: Über das Vermögen der **Firma Dzeik GmbH & Co. Bau KG, Koldingstraße 16, 6254 Elz**, vertreten durch den Geschäftsführer Ernst Dzeik der persönlich haftenden Dzeik GmbH, wird heute, am 4. August 1987, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Gemeinschuldnerin dies wegen nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit beantragt hat.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klaus Schäfer, Neumarkt 7, 6250 Limburg a. d. Lahn.

Konkursforderungen sind bis zum 25. August 1987 beim Gericht anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Freitag, den 4. September 1987, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Hadamar, Gymnasiumstraße Nr. 8, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 7.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabsolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 25. August 1987 anzeigen.

Alle für die Gemeinschuldnerin bei dem Post- und Telegrafenamte Elz eingehenden Sendungen, Briefe und Telegramme sind nicht der Gemeinschuldnerin, sondern dem Konkursverwalter auszuhändigen.

6253 Hadamar, 4. 8. 1987 Amtsgericht

3972

N 20/87: Über das Vermögen der **Firma Gußwerk Schwalfenberg KG in 6349 Driedorf** ist am 31. Juli 1987, 17.10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. jur. Wilhelm Schaaf, Mittlerer Hasenpfad 21 in 6000 Frankfurt am Main 70.

Anmeldefrist bis zum 30. September 1987. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 15. September 1987.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Herbhorn, Westerwaldstraße 16, Saal 120:

1. am 18. September 1987, 14.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses, sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,

2. am 30. Oktober 1987, 14.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

6348 Herbhorn, 3. 8. 1987 Amtsgericht

3973

N 16/87: Über das Vermögen **W. Ludolph GmbH u. Co. KG, Hoch- und Tiefbau, Burguffelner Straße 13, 3523 Grebenstein 1**, ist am 29. Juli 1987, 12.45 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Werner Gernhardt, Hottejanstraße 25, 3520 Hofgeismar.

Konkursforderungen sind bis zum 30. September 1987, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung berechneten Betrage, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände ist am 8. September 1987, 10.00 Uhr.

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen ist am 13. Oktober 1987, 10.00 Uhr, im Amtsgericht Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße 8, Saal 24.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 2. September 1987 ist angeordnet.

3520 Hofgeismar, 31. 7. 1987 Amtsgericht

3974

N 17/87: Über das Vermögen der **Firma W. Ludolph GmbH, Grebenstein**, ist am 29. Juli 1987, 12.45 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Werner Gernhardt, Hottejanstraße 25, 3520 Hofgeismar.

Konkursforderungen sind bis zum 30. September 1987, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung berechneten Betrage, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände ist am 8. September 1987, 10.30 Uhr.

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen ist am 13. Oktober 1987, 10.30 Uhr, im Amtsgericht Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße 8, Saal 24.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 2. September 1987 ist angeordnet.

3520 Hofgeismar, 31. 7. 1987 Amtsgericht

3975

9 N 43/87: In der Konkursache gegen die **Firma Franken-Immobilien-Handelsgesellschaft mbH., Falkensteiner Straße 20, 6233 Kelkheim/Taunus**, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Ernest Magnus, ist über das Vermögen der Schuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot durch Beschluß vom 23. Juli 1987 erlassen worden.

6240 Königstein im Taunus, 23. 7. 1987 Amtsgericht, Abt. 9

3976

9 N 50/87: In der Konkursache gegen **Herrn Egon Kwieczinski, Valterweg 18, 6239 Eppstein/Taunus**, ist durch Beschluß vom 3. August 1987 über das Vermögen des Schuldners ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

6240 Königstein im Taunus, 3. 8. 1987 Amtsgericht, Abt. 9

3977

9 N 52/87: In der Konkursache gegen die **Firma Franz Pfaff GmbH., Fasanenweg 45 d, 6231 Schwalbach am Taunus**, ist durch Beschluß vom 3. August 1987 über das Vermögen der Schuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

6240 Königstein im Taunus, 3. 8. 1987 Amtsgericht, Abt. 9

3978

9 N 53/87: In der Konkursache gegen die **Firma Heinrich Gehrke, Garten- und Landschaftsbau, Wiesbadener Straße 196 A, 6240 Königstein im Taunus**, ist durch Beschluß vom 5. August 1987 über das Vermögen der Schuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

6240 Königstein im Taunus, 5. 8. 1987 Amtsgericht, Abt. 9

3979

N 46/84 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über die **Firma Omnia-Immobilien- und Kapitalvermittlungs GmbH, Viernheim**, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 2 860,— DM, die Auslagen auf 300,— DM, die Mehrwertsteuer auf 229,— DM, insgesamt 3 389,— DM festgesetzt.

6840 Lampertheim, 3. 7. 1987 Amtsgericht

3980

7 N 6/86: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Wolfgang Geisen sen. in Brechen-Niederbrechen, Villmarer Straße 9**, ist gem. § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist festgesetzt auf 2 766,09 DM, die Auslagen sind festgesetzt auf 379,— DM. Hinzu kommen 7% Mehrwertsteuer auf die Vergütung und 14% Mehrwertsteuer auf die Auslagen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 24. 7. 1987 Amtsgericht

3981

81 N 426/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma A + S Moden GmbH, Frankfurter Straße 84, 6236 Eschborn/Taunus** (Az. 81 N 426/85 AG Ffm.), soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 27 317,75 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 40 399,75 DM bevorrechtigte und 299 081,49 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht), Zeil 42, Gebäude D, 6000 Frankfurt am Main.

6457 Maintal 2, 7. 8. 1987 Der Konkursverwalter gez. U. Kneller Rechtsanwalt

3982

7 N 71/86 — **Beschluß:** In der Konkurssache über das Vermögen der **Jürgen Mengel GmbH**, vertreten durch ihren Geschäftsführer Jürgen Mengel, Friedrich-Ebert-Straße 47, 3550 Marburg, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf

Donnerstag, 27. August 1987, 9.00 Uhr, Zimmer 157, Amtsgericht Marburg, Universitätsstraße 48, bestimmt.

3550 Marburg, 3. 8. 1987 Amtsgericht, Abt. 7

3983

7 N 185/86: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma ALLAM GmbH, Mühlheimer Straße 107, 6050 Offenbach am Main**, vertreten durch den Geschäftsführer Allam Galal El Din Allam, Bernardstraße 63, 6050 Offenbach am Main, wird Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse und gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters bestimmt auf

Freitag, 2. Oktober 1987, 9.00 Uhr, Raum 824, II. Stock, im Gerichtsgebäude D, Luisenstraße 16, Offenbach am Main.

6050 Offenbach am Main, 27. 7. 1987

Amtsgericht

3984

7 N 210/86, 7 N 29/87, 7 N 68/87: Über das Vermögen der **Kauffrau Anni Mewes, Inhaberin einer Papierverarbeitungsfirma mit Sitz in Sprendlinger Landstraße 114, Offenbach am Main**, wird heute, am 3. August 1987, um 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Kurt Lautenbach, Arndtstraße 15, 6000 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind bis 31. August 1987 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände:

Dienstag, 8. September 1987, 10.00 Uhr; und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Montag, 19. Oktober 1987, 13.30 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude D, Luisenstraße 16, Saal 824.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 31. August 1987.

6050 Offenbach am Main, 4. 8. 1987

Amtsgericht

3985

24 N 56/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma A & M Chemikalien und Reinigungsmittel Vertriebs GmbH, Groß-Gerau**, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Groß-Gerau (Aktzeichen 24 N 56/82) niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden bevorrechtigten Forderungen beträgt 53 357,96 DM. Die Summe der gewöhnlichen Forderungen beträgt 450 145,74 DM.

Es ist kein verteilter Massebestand vorhanden.

6086 Riedstadt, 29. 7. 1987

**Der Konkursverwalter
Artinger
Rechtsanwalt**

3986

N 5/84 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Reinhard Bähns, Südweg 5, Schwalmstadt 1, wird Schlußtermin angesetzt auf

Freitag, 11. September 1987, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Zimmer 13.

Der Termin dient der Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird festgesetzt auf 5 130,— DM einschließlich Mehrwertsteuer, die ihm zu erstattenden Auslagen auf 300,— DM.

3578 Schwalmstadt 1, 21. 7. 1987

Amtsgericht

3987

62 N 8/87: Konkursantragsverfahren betreffend **Weso Sanitärinstallations-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mainstraße 34, 6200 Wiesbaden-Biebrich**, vertreten durch die Geschäftsführer Harald Werther, Wiesbaden und Klaus-Dieter Sommer, Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 21. Juli 1987 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 21. 7. 1987

Amtsgericht

3988

62 N 58/86 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß **Myra Wilhelmine Brandl, Wielandstraße 38, 6200 Wiesbaden**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 3. 8. 1987

Amtsgericht

3989

62 N 147/84 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Allgemeinen Mieterinitiative e. V., Schachtstraße 23, 6200 Wiesbaden**, wird die Gläubigerversammlung auf

Montag, den 31. August 1987, 9.00 Uhr, auf Saal 412 des Amtsgerichts (Nebenstelle Moritzstraße 5) einberufen.

Tagesordnung:

- 1) Bericht des Konkursverwalters,
- 2) Prüfung nachgemeldeter Forderungen,
- 3) Beschlußfassung über Fortführung oder Beendigung des Geschäftsbetriebes,
- 4) Vorabbefriedigung von alten Masse-schuldansprüchen,
- 5) Verschiedenes.

6200 Wiesbaden, 31. 7. 1987

Amtsgericht

3990

3 N 10/87: Über das Vermögen der **Firma „Die Sparflamme GmbH, Abhollager für Kaminöfen u. Kachelöfen“**, 3501 Zierenberg, ist am 29. Juli 1987, 11.02 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter Rechtsanwalt Werner Gernhardt, Hottejanstraße 25, 3520 Hofgeismar.

Konkursforderungen sind bis 22. Dezember 1987 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände:

12. November 1987, 10.45 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

28. Januar 1988, 10.45 Uhr, im Amtsgericht, Raum 13.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Schuldnerin ausändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 3. November 1987 anzeigen.

3549 Wolfhagen, 30. 7. 1987

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3991

K 7/87: Das im Grundbuch von Brauerschwend, Bezirk Alsfeld, Band 10, Blatt 464, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Brauerschwend, Flur 3, Nr. 4/3, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 13, Größe 8,33 Ar,

soll am Freitag, dem 6. November 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Amthof 12, Alsfeld, 1. Stock, Raum 17, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 3. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Manfred Schmidt, Lehrer in Brauerschwend,

b) dessen Ehefrau Irmgard Schmidt geborene Eißler, daselbst, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

321 690,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 27. 7. 1987

Amtsgericht

3992

3 K 12/87: Das im Grundbuch von Schmiltinghausen, Band 14, Blatt 385, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schmillinghausen, Flur 1, Flurstück 86, Hof- und Gebäudefläche, Mederichstraße 5, Größe 1,98 Ar, soll am Mittwoch, dem 30. September 1987, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 2. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm Diehl und Brunhilde Diehl geb. Dubielczyk.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 125 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 29. 7. 1987 **Amtsgericht**

3993

K 23/84: Das im Grundbuch von Oberthalhausen, Band 5, Blatt 103, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Oberthalhausen, Flur 7, Flurstück 26/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf 16, Größe 13,44 Ar,

soll am Mittwoch, dem 28. Oktober 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 5. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Keil.

Wert nach § 74 a ZVG: 92 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 27. 7. 1987 **Amtsgericht**

3994

K 50/86: Das im Grundbuch von Philippsthal, Band 47, Blatt 1131, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Philippsthal, Flur 6, Flurstück 58/33, Hof- und Gebäudefläche, Ufflinger Weg 28, Größe 9,81 Ar,

soll am Mittwoch, dem 2. Dezember 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 12. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Konrad Trumpf,

b) Roselinde Trumpf geb. Schneider, — je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 27. 7. 1987 **Amtsgericht**

3995

4 K 78/85: Das im Grundbuch von Lorsch, Band 139, Blatt 5970, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lorsch, Flur 1, Flurstück 615/1, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 20 A, Größe 2,44 Ar,

soll am Montag, dem 12. Oktober 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 12. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Bos, Herbert, geb. 9. 3. 1947, Lorsch,
b) Bos, Maria geb. Neumann, geb. 24. 10. 1953, Lorsch, — je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 21. 7. 1987 **Amtsgericht**

3996

4 K 54/86: Die im Grundbuch von Beedenkirchen, Band 14, Blatt 520, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Beedenkirchen, Flur 3, Flurstück 60, Wald (Holzung), An der Steinwiese, Größe 83,89 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 61, Wald (Holzung), daselbst, Größe 14,53 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 62, Wald (Holzung), An der alten Wiese, Größe 56,93 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 63, Wald (Holzung), daselbst, Größe 64,55 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 3, Flurstück 64/1, Wald (Holzung), daselbst, Größe 42,04 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 3, Flurstück 64/2, Wald (Holzung), daselbst, Größe 20,73 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 3, Flurstück 64/3, Wald (Holzung), daselbst, Größe 6,27 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 3, Flurstück 75/3, Hof- und Gebäudefläche, Felsberg, Außerhalb 3, Größe 12,78 Ar,

sollen am Montag, dem 2. November 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 10. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

3 a) Jost geb. Simon, Erna, geb. 23. November 1937, Lautertal,

b) Jost, Wilhelm Heinrich, geb. 15. Oktober 1955, daselbst,

c) Jost, Rainer, geb. 15. Juli 1958, daselbst, — in beendeter Gütergemeinschaft und Erbengemeinschaft —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 27. 7. 1987 **Amtsgericht**

3997

4 K 10/86: Das im Grundbuch von Lorsch, Band 159, Blatt 6577, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lorsch, Flur 11, Flurstück 310/2, Hof- und Gebäudefläche, Hirschstraße 19, Größe 8,86 Ar,

soll am Mittwoch, dem 7. Oktober 1987, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 4. 1986 und 10. 3. 1987 (Tage des Versteigerungsvermerks):

1 a) Bayer, Josef, geb. 5. 4. 1936, Lorsch,

b) Bayer geb. Gärtner, Lina, dessen Ehefrau, geb. 24. 4. 1931, Lorsch,

c) Bayer, Franz, geb. 6. 8. 1934, Bensheim,

d) Bayer, Petra, geb. 25. 4. 1962, Bensheim,

— je zu einem Viertel —
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 30. 7. 1987 **Amtsgericht**

3998

3 K 8/87: Folgender Grundbesitz, eingetragenen im Grundbuch von Bleichenbach, Band 35, Blatt 1567, halber Miteigentumsanteil an:

Flur 6, Nr. 310/1, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 39, Größe 7,13 Ar,

soll am Montag, dem 12. Oktober 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 4. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erna Nesemann geb. Schneider, Kinzigweg 8, 6482 Bad Orb.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

den halben Miteigentumsanteil an Flur 6, Nr. 310/1 auf 35 301,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 16. 7. 1987 **Amtsgericht**

3999

61 K 103/86: Das im Grundbuch von Nieder-Beerbach, Band 19, Blatt 906, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nieder-Beerbach, Flur 1, Flurstück 37/10, Hof- und Gebäudefläche, Ludwig-Bauer-Straße, Größe 12,10 Ar,

soll am Dienstag, dem 20. Oktober 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 5. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Gustav Schwinn in Nieder-Beerbach,

b) Marlies Helga Schwinn geb. Damke, daselbst, — je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 29. 7. 1987 **Amtsgericht**

4000

61 K 125/86: Das im Grundbuch von Bickenbach, Band 92, Blatt 3473, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bickenbach, Flur 1, Flurstück 88/1, Gebäude- und Freifläche, Steingasse 8, Größe 7,74 Ar,

soll am Mittwoch, dem 7. Oktober 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 5. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Herbert Rohde,

b) Monika Rohde geb. Symang, — je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 30. 7. 1987 **Amtsgericht**

4001

3 K 41/86: Der im Grundbuch von Heubach, Band 32, Blatt 1529, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Heubach, Flur 3, Flurstück 5, Hofraum, Wilhelm-Leuschner-Straße, Größe 4,15 Ar,

lfd. Nr. 2, Heubach, Flur 1, Flurstück 111/1, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelm-Leuschner-Straße 160—162, Größe 16,23 Ar,

soll am Dienstag, dem 6. Oktober 1987, 13.30 Uhr, Zimmer 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 5. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerta Margit Moser, 6114 Groß-Umstadt/Heubach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 28 000,— DM für Flur 3, Flurstück 5 und 650 000,— DM für Flur 1, Flurstück 111/1.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 6. 7. 1987 **Amtsgericht**

4002

K 20/85: Der im Grundbuch von Niederwalluf, Bezirk Niederwalluf, Band 60, Blatt 1775, eingetragene Grundstücksanteil, 154/468 an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 508, Bauplatz, Steinritzweg 20 b, Größe 4,68 Ar, soll am Mittwoch, dem 25. November 1987, 14.00 Uhr, Saal 11, im Gerichtsgebäude Eltville 1, Schwalbacher Straße 40, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 2. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Hengster, Hardegg, Niederösterreich (154/468 Anteil).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6228 Eltville am Rhein 1, 31. 7. 1987

Amtsgericht

4003

2 K 39/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Willersdorf, Band 15, Blatt 516,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Willersdorf, Flur 2, Flurstück 28/5, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Grindstraße 7, Größe 7,99 Ar, soll am Mittwoch, dem 2. Dezember 1987, 14.15 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 7. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Michael Radtke in Frankenberg-Willersdorf, — zu einem Viertel —,

Christiane Radtke geb. Kalveram, in Frankenberg-Willersdorf, — zu einem Viertel —,

Volker Hilgert in Frankenberg-Willersdorf, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

282 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag auf Grund des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 2. 7. 1987

Amtsgericht

4004

2 K 71/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rosenthal, Band 27, Blatt 866,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rosenthal, Flur 39, Flurstück 41/6, Hof- und Gebäudefläche, Unter der Schule 6, Größe 7,00 Ar, soll am Mittwoch, dem 2. Dezember 1987, 10.00 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 1. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Forstwirt Lothar Schomann und Ehefrau Christiane Schomann geb. Stöhr, beide in Rosenthal, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

375 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 26. 6. 1987

Amtsgericht

4005

84 K 325/86: Das im Wohnungsgrundbuch-Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am

Main, Band 283, Blatt 9057, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, 2/zu 1: 16,47/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 523, Flurstück 108/33, Hof- und Gebäudefläche, Laubstraße 7, Größe 3,74 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 9 des Aufteilungsplans; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragene Blatt 9049 bis 9058) und eine für gewisse Fälle geltende Veräußerungsbeschränkung beschränkt,

soll am Dienstag, dem 26. Januar 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 1. 1987 (Versteigerungsvermerk):

Axel Thiele, Neuer Weg 30, 4005 Meerbusch.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

227 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 23. 7. 1987

Amtsgericht, Abt. 84

4006

K 3/87: Das im Grundbuch von Fürth (Odw.), Band 64, Blatt 2518, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fürth (Odw.), Flur 11, Flurstück 9/9, Hof- und Gebäudefläche, Kröckelbacher Straße 54, Größe 6,56 Ar,

soll am Donnerstag, dem 1. Oktober 1987, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am a) 4. 2. 1987 betr. halber Anteil Abt. I, Nr. 1 a, b) 17. 7. 1987 betr. halber Anteil Abt. I, Nr. 1 b, c (Tage der Versteigerungsvermerke):

zu a) Erika Hoffmann, Fürth (Odw.), und Wolfgang Friedrich Hoffmann, Offenbach am Main, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

132 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 5. 8. 1987 **Amtsgericht**

4007

5 K 101/86: Das im Grundbuch von Welkers, Band 15, Blatt 512, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Welkers, Flur 4, Flurstück 16/5, Lieg. B. 281, Gebäude- und Freifläche, Bürgermeister-Ebert-Straße 14, Größe 75,35 Ar,

soll am Donnerstag, dem 22. Oktober 1987, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 10. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Gerhardt in Fulda.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 1 392 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 31. 7. 1987

Amtsgericht

4008

5 K 106/86: Die im Grundbuch von Kalbach-Mittelkalbach, Band 46, Blatt 1325, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Mittelkalbach, Flur 17, Flurstück 10, Gebäude- und Freifläche, Im Weinfeld, Größe 75,15 Ar

(Wert: 2 128 300,— DM),

lfd. Nr. 4, Gemarkung Mittelkalbach, Flur 17, Flurstück 11, Gebäude- und Freifläche, Im Weinfeld, Größe 20,04 Ar

(Wert: 971 700,— DM),

sollen am Donnerstag, dem 29. Oktober 1987, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 11. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Astrid Elisabeth Wißler in Flieden, — zu 8/10 Anteilen —,

b) Wilfried Sauer in Eichenzell, — zu 1/10 Anteil —,

c) Christa Sauer-Hofmann, geb. Hofmann, in Eichenzell, — zu 1/10 Anteil —.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist, wie bei den lfd. Nrn. angegeben, festgesetzt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 31. 7. 1987

Amtsgericht

4009

42 K 206/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kinzenbach, Band 61, Blatt 2264,

lfd. Nr. 7, Flur 8, Nr. 79, Grünland auf dem Steinbruch, Größe 41,23 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 9, Nr. 73, Heckenland oben im grünen Grund, Größe 49,68 Ar,

soll am Freitag, dem 2. Oktober 1987, 14.00 Uhr, Raum 208, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 3. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Adolf Becker, Hauptstraße 31, 6301 Heuchelheim-Kinzenbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 8, Nr. 79 auf 16 252,87 DM,

Flur 9, Nr. 73 auf 28 123,85 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 20. 7. 1987

Amtsgericht

4010

42 K 190/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langendiebach, Band 136, Blatt 4208,

BV Nr. 1, Gemarkung Langendiebach, Flur 18, Flurstück 133, Gebäude- und Freifläche, Anne-Frank-Straße 13, Größe 9,17 Ar,

soll am Donnerstag, dem 5. November 1987, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 11. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Jürgen Heyne,

b) Ursula Heyne geb. Mathea, 6455 Erlensee, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

684 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 28. 7. 1987 Amtsgericht, Abt. 42

4011

42 K 74/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Klein-Auheim, Band 57, Blatt 2866,

BV Nr. 1, Gemarkung Klein-Auheim, Flur 2, Flurstück 1439, Hof- und Gebäudefläche, Asternweg 6, Größe 5,59 Ar,

soll am Donnerstag, dem 22. Oktober 1987, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 6. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Gerhard Heinzinger in Klein-Auheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

350 000,— DM.

Die Zuschlagsversagungsgründe gemäß §§ 74 a und 85 a ZVG gelten nicht mehr.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 28. 7. 1987 Amtsgericht, Abt. 42

4012

42 K 196/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Großkrotzenburg, Band 122, Blatt 4432,

BV Nr. 1, Gemarkung Großkrotzenburg, Flur 16, Flurstück 444/15, Grünland, die Herrenwiese, Größe 17,65 Ar,

soll am Freitag, dem 6. November 1987, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 12. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Martin Woythal,

b) Monika Woythal geb. Wagner, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

38 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 31. 7. 1987 Amtsgericht, Abt. 42

4013

42 K 145/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ronneburg, Band 9, Blatt 254,

BV Nr. 1, Gemarkung Ronneburg, Flur 7, Flurstück 65, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 27, Größe 9,97 Ar,

soll am Dienstag, dem 10. November 1987, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 9. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Siegfried Kluge,

b) Regina Kluge geb. Mehnert, Ronneburg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

380 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 3. 8. 1987 Amtsgericht, Abt. 42

4014

3 K 68/86: Das im Grundbuch von Hohenroth, Band 14, Blatt 334, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hohenroth, Flur 3, Flurstück 59, Grünland, Eschwies, Größe 336,44 Ar,

soll am Freitag, dem 27. November 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herborn, Westerwaldstraße 16, Zimmer Nr. 120, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 7. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rollke, Günter, geboren am 2. 2. 1930, Wiesenstraße 20, 6349 Driedorf-Mademühlen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

40 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6348 Herbhorn, 3. 8. 1987 Amtsgericht

4015

2 K 7/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Königshofen, Band 27, Blatt 893,

lfd. Nr. 1, Flur 19, Flurstück 74, Hof- und Gebäudefläche, Brunnenstraße 8, Größe 11,24 Ar,

soll am Dienstag, dem 13. Oktober 1987, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 3. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Heinz Reitz, Idstein — jetzt Frankfurt,

b) Elvira Reitz geb. Nöhlig, Idstein — jetzt Niedernhausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

542 150,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 30. 7. 1987 Amtsgericht

4016

64 K 208/85: Das im Grundbuch von Martinshagen, Band 27, Blatt 847, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Martinshagen, Flur 8, Flurstück 135/6, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 2, Größe 1,66 Ar,

soll am Donnerstag, dem 15. Oktober 1987, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 8. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Ganter, Anton, geb. 25. 2. 1930,

b) Ganter, Annemarie, geb. Thiemann, geb. 12. 8. 1921, Arnsberg, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 10. 7. 1987 Amtsgericht, Abt. 64

4017

64 K 77/87: Das im Grundbuch von Wolfsanger, Band 111, Blatt 3185, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wolfsanger, Flur 3, Flurstück 37/25, Gebäude- und Freifläche, Vor der Hasenhecke 2 M, Größe 2,69 Ar,

soll am Freitag, dem 16. Oktober 1987, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 4. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Hehl, Wilhelm,

b) Hehl, Astrid, geb. Böse, Rosdorf, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

240 243,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 13. 7. 1987 Amtsgericht, Abt. 64

4018

K 4/85: Das im Grundbuch von Lampertheim, Band 277, Blatt 10 583, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur 13, Flurstück 254, Hof- und Gebäudefläche, Lindenstraße 15, Größe 4,61 Ar,

soll am Freitag, dem 6. November 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 3. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hartwig, Karl-Heinz,

b) Hartwig, Christina, geb. Stölzle, beide wohnhaft Lindenweg 15, Lampertheim, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 29. 5. 1987 Amtsgericht

4019

7 K 101/86: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Sprendlingen, Band 287, Blatt 11 250, bestehend in dem Miteigentumsanteil von 70,50/10 000 an dem Grundstück,

Gemarkung Sprendlingen, Flur 15, Flurstück 1150/1, Gebäude- und Freifläche, Eisenbahnstraße, Größe 54,07 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung sowie dem Sondernutzungsrecht an einem Kfz-Abstellplatz — mit Ausnahme der Nutzung der übrigen Grundstücksfläche —, im Aufteilungsplan und Lageplan jeweils mit Nr. 53 bezeichnet,

soll am Dienstag, dem 20. Oktober 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstädter Straße 27, 6070 Langen, Raum 20, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 12. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Stoll, Trollingerweg 5, 7050 Waiblingen 8.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

116 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 4. 8. 1987 Amtsgericht

4020

7 K 84/84: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Offheim, Band 22, Blatt 812,

lfd. Nr. 4, Flur 14, Flurstück 335, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Rheinstraße 8, Größe 8,78 Ar,

soll am Mittwoch, dem 14. Oktober 1987, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude A, Limburg a. d. Lahn,

Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 1. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Verwaltungsangestellte Doris Arendt geb. Schlicht in Limburg-Offheim.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 366 000,— DM (Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und Garage).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 11. 5. 1987

Amtsgericht

4021

7 K 34/86: Die im Grundbuch von Schönstadt, Band 19, Blatt 603, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schönstadt, Flur 9, Flurstück 54/5, Hof- und Gebäudefläche, am Berge 56, Größe 3,82 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Schönstadt, Flur 9, Flurstück 53/2, Hof- und Gebäudefläche, am Berge 56, Größe 1,41 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 5. November 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 6. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Bast,
Gertrud Bast geb. Hoffmann, — je zu einem Viertel —,

Heinz-Dieter Bast, Hinter der Kirche 2, 3553 Cölbe-Schönstadt, — zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 330 000,— DM als wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 29. 7. 1987

Amtsgericht

4022

7 K 6/86 verb. m. 7 K 399/86: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Lämmerspiel, Band 65, Blatt 2274, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lämmerspiel, Flur 2, Flurstück 577, LB 1369, Hof- und Gebäudefläche, Forstweg 12, Größe 1,72 Ar,

am Donnerstag, dem 1. Oktober 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 2. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bernd und Renate Polscher, Mühlheim am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 370 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 22. 6. 1987

Amtsgericht

4023

7 K 221/86 u. a.: Die folgenden, im Wohnungsgrundbuch von Offenbach am Main eingetragenen je 40/10 000 Miteigentumsanteile an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 24, Flurstück 2/292, LB 6782, Gebäude- und Freifläche, Neusalzer Straße 77, Größe 98,05 Ar,

sollen am Dienstag, dem 6. Oktober 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, 2. OG., Saal 824,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden:

1) 7 K 221/86: Band 623, Blatt 18 568, Wohnung Nr. 912 des Aufteilungsplans,

2) 7 K 222/86: Band 623, Blatt 18 570, Wohnung Nr. 1002 des Aufteilungsplans,

3) 7 K 223/86: Band 624, Blatt 18 571, Wohnung Nr. 1003 des Aufteilungsplans,

4) 7 K 224/86: Band 624, Blatt 18 572, Wohnung Nr. 1004 des Aufteilungsplans,

5) 7 K 225/86: Band 624, Blatt 18 577, Wohnung Nr. 1009 des Aufteilungsplans.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 8. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

LGV Land- und Grundbesitz Verwaltungsgesellschaft mbH & Co Immobilienverwertungs KG, Offenbach am Main.

Der Verkehrswert gem. § 74 a ZVG ist für jede Wohnung auf 179 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 22. 6. 1987

Amtsgericht

4024

7 K 47/86 (verb. m. 7 K 56/86): Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dietzenbach, soll am Freitag, dem 2. Oktober 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden:

1. Blatt 243, Blatt 8550, Flur 11, Flurstück 380/3, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 8, 10, Größe 16,48 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 150 bezeichneten Wohnung (181 000,— DM).

Eigentümer des 7,0803/1000 Miteigentumsanteils am 18. 4. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Martin, Michael und Martin, Martha, geb. Hofmann, Dietzenbach, — je zur Hälfte —.

2. Band 314, Blatt 10 670, Flur 11, Flurstück 380/10, Grünfläche, Offenbacher Straße, Größe 57,49 Ar (5 000,— DM).

Miteigentümer zum vorgenannten Zeitpunkt: die Obengenannten, — zu je 7,0803/2000 —.

Festgesetzter Verkehrswert nach § 74 a ZVG: wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 22. 7. 1987

Amtsgericht

4025

7 K 95/81: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungserbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 247, Blatt 8655, eingetragene 77,39/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, LB 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,30 Ar,

in Abt. II, Nr. 1, für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. 3. 1973,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 55 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Dienstag, dem 29. September 1987, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht,

Gebäude D, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Wohnungserbauberechtigter am 14. 10. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eberhard Nirode, Gütersloh.

Der Wert des Wohnungserbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 68 000,— DM.

Bieter haben auf berechtigten Antrag eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von mindestens 10% ihres jeweiligen Bargebots sofort im Termin zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 3. 8. 1987

Amtsgericht

4026

7 K 21/86: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach am Main, Band 408, Blatt 12 111, eingetragene 368/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach am Main, Flur 5, Flurstück 310/2, LB 36, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 282—288, 290, Größe 113,73 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 111 bezeichneten Wohnung,

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Montag, dem 5. Oktober 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 2. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dieter Ulrich Woch, Karben.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 155 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 11. 6. 1987

Amtsgericht

4027

1 K 17/86: Das im Grundbuch von Oestrich, Bezirk Oestrich, Band 100, Blatt 3487, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 36, Flurstück 209/3, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 1, Größe 3,07 Ar,

soll am Freitag, dem 2. Oktober 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 10. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Siegfried Mager und Doris Mager, geb. Tomani, 6227 Oestrich-Winkel, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6220 Rüdeshheim am Rhein, 6. 8. 1987

Amtsgericht

4028

K 61/85 i. V. m. K 62/85 (K 59/85, K 60/85): Folgender Grundbesitz,

A. I. Grundbuch von Nieder-Roden, Band 211, Blatt 7279:

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 130/10 000 an dem Grundstück der Gemarkung

Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 918/4, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 92, Größe 37,72 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 10,

A. II. Grundbuch von Nieder-Roden, Band 201, Blatt 6977:

lfd. Nr. 1: 171/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 918/13, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 88, Größe 32,19 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8, — es handelt sich um einen Anteil an der Hausmeisterwohnung von 2/584 —,

B. Nieder-Roden, Band 226, Blatt 7728 (K 59/85):

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 27.10/10 000 an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 918/15, Bau- platz, Frankfurter Straße, Größe 44,83 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 255,

C. Nieder-Roden, Band 226, Blatt 7729 (K 60/85):

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 27.10/10 000 an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 918/15, Bau- platz, Frankfurter Straße, Größe 44,83 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 256,

soll am Montag, dem 14. September 1987, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 9. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Franjo Babic, Niederröder Weg 1, 6056 Heusenstamm,

2. Ariane Babic, Rüterweg 9, 8750 Aschaffenburg, — je zur Hälfte —.

Jetziger Eigentümer: Anna Heitlinger, Ludwigstraße 85, 6078 Neu-Isenburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundbesitz Ziffer A I. auf 152 000,— DM,

Grundbesitz Ziffer A II. auf 600,— DM,

Grundbesitz Ziffer B. auf 10 000,— DM,

Grundbesitz Ziffer C. auf 10 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 29. 7. 1987 Amtsgericht

4029

61 K 60/87: Das im Grundbuch von Medenbach, Band 41, Blatt 1138, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Medenbach, Flur 4, Flurstück 220, Gebäude- und Freifläche, Im Kohlhaag 12, Größe 4,89 Ar,

soll am Freitag, dem 16. Oktober 1987, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Moritzstraße 5, Zimmer 412, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 4. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang und Foekje Pehlemann, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

309 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 17. 7. 1987 Amtsgericht

4030

61 K 114/86: 1. Der auf den 20. August 1987 bestimmte Versteigerungstermin wird aufgehoben.

2. Der im Grundbuch von Breckenheim, Band 64, Blatt 2267, eingetragene Grundbesitz, Gemarkung Breckenheim, Flur 27,

lfd. Nr. 1, Flurstück 350/9, Hof- und Gebäudefläche, Pfingstbornstraße 105, Größe 4,08 Ar,

lfd. Nr. 2 zu 1: 1/3 Miteigentumsanteil an dem Flurstück 350/8, Weg, Pfingstbornstraße, Größe 0,48 Ar,

soll am Donnerstag, dem 29. Oktober 1987, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, Saal 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 11. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ingrid Singer,

Karl-Heinz Singer, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

387 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 17. 7. 1987 Amtsgericht

4031

61 K 70/86: Das im Grundbuch von Rambach, Band 67, Blatt 1774, eingetragene Grundeigentum: 38/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Rambach, Flur 3, Flurstück 247/5, Hof- und Gebäudefläche, Ostpreußenstraße 20 a, b, c und 22, Größe 55,22 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Wohnhaus und den darin befindlichen Räumen mit Nr. D bezeichnet nebst Garage, im Aufteilungsplan mit G bezeichnet (Garage bisher noch nicht errichtet),

soll am Freitag, dem 16. Oktober 1987, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Moritzstraße 5, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 7. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Christine Beltz in Hochheim.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

81 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 8. 7. 1987 Amtsgericht

4032

2 K 5/84: Das im Grundbuch von Hessisch Lichtenau, Band 107, Blatt 3202, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hessisch Lichtenau, Flur 22, Flurstück 31/19, Hof- und Gebäudefläche, Sudetenstraße 14, Größe 6,63 Ar,

soll am Montag, dem 12. Oktober 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Walburger Straße 38, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 3. und 24. 4. 1984 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Karl-Heinz Steinert,

b) Elke Steinert geb. Szesni, Sudetenstraße 14, Hessisch Lichtenau, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzhausen, 21. 7. 1987 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Sitzungen des Umlandverbandes Frankfurt

Die 15. — öffentliche — Sitzung des Rechts- und Ältestenausschusses findet am Montag, 24. August 1987, 13.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 1. September 1987
2. Erste Änderung der Hauptsatzung des Umlandverbandes Frankfurt vom 23. April 1985
3. Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Abfallentsorgung nach § 3 Abs. 1 Ziffer 6 UFG in Verbindung mit dem neuen Hessischen Abfallgesetz in der Fassung vom 11. Dezember 1985
4. Sitzung des Verbandstags am 26. Mai 1987
5. Anfragen und Mitteilungen

Die 11. — öffentliche — Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses findet am Montag, 24. August 1987, 16.30 Uhr in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1987; 2. Lesung
2. Auswirkungen der Mikroelektronik
3. Stellenbewertung mit organisatorischen Hinweisen in der Verwaltung des Umlandverbandes Frankfurt
4. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 1. September 1987
5. Auftragsvergaben an Dritte
6. EDV- und ADV-Kosten
7. Anfragen und Mitteilungen

Die 15. — öffentliche — **Sitzung des Planungsausschusses** findet am Dienstag, 25. August 1987, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1987; 2. Lesung
2. Auswirkungen der Mikroelektronik
3. Freizeitgebiet Rodgausee
4. Smog-Alarm-Sperrgebiets-Neuabgrenzung im UVF-Gebiet
5. Gefahrgut-Transporte
6. Wirtschaftsförderung im Verbandsgebiet; Industriebrachen
7. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 1. September 1987
8. Anfragen und Mitteilungen

Die in der nachstehenden Tagesordnung enthaltenen Vorlagen des Verbandsausschusses an die Gemeindekammer werden dem Planungsausschuß des Verbandstags ausschließlich wegen der Zuständigkeit nach § 3(1) Nr. 2-11 UFG vorgelegt.

Tagesordnung II:

1. Flächennutzungsplan des Umlandverbandes Frankfurt;
hier: Fortführung des Aufstellungsverfahrens für die von der Genehmigung herausgenommenen räumlichen Teile des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt
- 1.1 Fortführung des Abweichungsverfahrens nach § 8 Abs. 3 HLPG
- 1.2 Offenlegungsbeschluß — erneute öffentliche Auslegung

Die 15. — öffentliche — **Sitzung des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses** findet am Dienstag, 25. August 1987, 17.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1987; 2. Lesung
2. Aufgabenwahrnehmung nach § 3, Abs. 1, Ziff. 6 UFG; Zusammenschluß von Wasserbeschaffungsverbänden
3. Firma Degesch GmbH, Frankfurt am Main
4. Smog-Alarm-Sperrgebiets-Neuabgrenzung im UVF-Gebiet
5. Radioaktives Trinkwasser im Verbandsgebiet
6. Gefahrgut-Transporte
7. Wirtschaftsförderung im Verbandsgebiet; Industriebrachen
8. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 1. September 1987
9. Anfragen und Mitteilungen

Die 15. — öffentliche — **Sitzung des Freizeit- und Sportausschusses** findet am Mittwoch, 26. August 1987, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 1. September 1987
2. 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1987; 2. Lesung
3. Freizeitgebiet Rodgausee
4. Mainuferweg
5. Beseitigung von Landschaftsschäden; Rekultivierung des Waldersees der Stadt Rodgau
6. Anfragen und Mitteilungen

Die 15. — öffentliche — **Sitzung des Umwelt- und Gesundheitsausschusses** findet am Donnerstag, 27. August 1987, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 1. September 1987
2. 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1987; 2. Lesung
3. Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Abfallentsorgung nach § 3 Abs. 1 Ziffer 6 UFG in Verbindung mit dem neuen Hessischen Abfallgesetz in der Fassung vom 11. Dezember 1985
4. Abfallwirtschaft im Verbandsgebiet des UVF; Getrenntsammlung
5. Freizeitgebiet Rodgausee

6. Beseitigung von Landschaftsschäden; Rekultivierung des Waldersees der Stadt Rodgau
7. Firma Degesch GmbH, Frankfurt am Main
8. Smog-Alarm-Sperrgebiets-Neuabgrenzung im UVF-Gebiet
9. Radioaktives Trinkwasser im Verbandsgebiet
10. Gefahrgut-Transporte
11. Anfragen und Mitteilungen

Die 21. — öffentliche — **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses** findet am Freitag, 28. August 1987, 14.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1987; 2. Lesung
2. Mainuferweg
3. Stellbewertung mit organisatorischen Hinweisen in der Verwaltung des Umlandverbandes Frankfurt
4. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 1. September 1987
5. Anfragen und Mitteilungen

6000 Frankfurt am Main, 12. August 1987

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandstag
gez. Küchler, Vorsitzender

Wahl zur Vertreterversammlung der Architektenkammer Hessen

Der Wahlvorstand der Architektenkammer Hessen gibt gemäß § 8 (1) der Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Architektenkammer Hessen vom 12. Dezember 1974 (GVBl. I S. 630), geändert durch Verordnung vom 19. März 1983 (GVBl. I S. 33), bekannt, daß die Wahl zur Vertreterversammlung der Architektenkammer Hessen in der Zeit vom 16. November bis 27. November 1987, 17.00 Uhr, in Form der Briefwahl stattfinden wird. Die Wahlbekanntmachung mit dem Wählerverzeichnis, Stand 29. Juni 1987 und die Wahlordnung liegen vom 7. September 1987 bis 27. November 1987 an folgenden Stellen aus (§ 9 [2] WO):

1. in der Geschäftsstelle der Architektenkammer Hessen, Mainzer Straße 10, 6200 Wiesbaden, Tel. 0 61 21/37 80 17-19,
2. bei dem
 - a) Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Tel. 0 61 51/1 21,
 - b) Regierungspräsidenten in Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 1, 6300 Gießen, Tel. 06 41/30 31,
 - c) Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, 3500 Kassel, Tel. 05 61/10 61,
3. bei dem
Hessischen Minister des Innern, Friedrich-Ebert-Allee 12, 6200 Wiesbaden, 0 61 21/35 31.

6200 Wiesbaden, 3. August 1987

Architektenkammer Hessen

Widmung einer Neubaustrecke der Kreisstraße 44 in der Gemarkung Wolferode der Stadt Stadtallendorf, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen

Die in der Gemarkung Wolferode der Stadt Stadtallendorf im Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen, neugebaute Strecke

von km 0,003 neu (an der L 3091 alt westlich der Ortslage Wolferode)
bis km 0,045 neu (bei km 3,280/0,000 der L 3071 neu) = 0,042 km

wird mit Wirkung vom 1. Juli 1987 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437). Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teilstrecke der Kreisstraße 44.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisaußschuß des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 3550 Marburg, Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten.
Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

3550 Marburg, 3. August 1987

**Der Kreisausschuß
des Landkreises Marburg-Biedenkopf**
K 20/651 — 30/44

Widmung einer Neubaustrecke der Kreisstraße 117 in der Gemarkung Gladenbach, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen

Die in der Gemarkung Gladenbach der Stadt Gladenbach im Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen, neugebaute Strecke („Ferdinand-Köhler-Straße“)

von km 1,889 neu (an der „Hoherainstraße“)
bis km 2,213 neu (an der B 255) = 0,324 km

wird mit Wirkung vom 1. März 1987 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437). Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teilstrecke der Kreisstraße 117.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuß des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 3550 Marburg, Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten.
Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

3550 Marburg, 3. August 1987

**Der Kreisausschuß
des Landkreises Marburg-Biedenkopf**
K 20/651 — 30/117 Po/Sch.

Öffentliche Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung nach VOB-A, § 3.1 (1)

Projekt: Rathausneubau der Stadt 6054 Rodgau/Jügesheim
Bauherr: Magistrat der Stadt Rodgau

Baubetreuer: GKH-Gesellschaft für Kommunalbau in Hessen mbH, Hans-Thoma-Straße 24, 6000 Frankfurt am Main 70, Tel. 0 69/61 03 35, Herr Koch

Architekten: Novotny, Mähner & Ass., Gesamtplanungsges. mbH, Berliner Straße 77, 6050 Offenbach am Main, Tel. 0 69/82 03-0, Herr Meinel

Bauleistung:

Ausschreibung 1: Fassade nach DIN 18 360 und DIN 18 361 ca. 1 650 m² thermisch getrennte Fenster, einbrennlackiert, ca. 300 m² Pfosten Riegelkonstruktion, LM-einbrennlackiert.
Schutzgebühr 40,00 DM.

Ausschreibung 2: Sonnenschutz, Schlittenmarkisen, aufgeteilt in verschiedene Gruppenanlagen, ca. 220 m².
Schutzgebühr 15,00 DM

Gebühr: Die Schutzgebühr fällt für die LV's , zweifach, an. Die Gebühr ist bis spätestens 19. August 1987 auf das Konto der Stadt Rodgau bei der Rodgau Bank, Bankleitzahl 505 614 13, Konto Nr. 400, zu überweisen.

Ausschreibung: Die Ausschreibung erfolgt als öffentliche Ausschreibung. Die Bewerbungen sind bis 14. August 1987 zu richten an:
GKH-Gesellschaft für Kommunalbau in Hessen mbH, Hans-Thoma-Straße 24, 6000 Frankfurt am Main 70.
Später eingesandte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Planunterlagen können im Büro Novotny, Mähner & Ass., Gesamtplanungsges. mbH, 6050 Offenbach am Main, eingesehen werden.

Termine: Versand der Ausschreibungsunterlagen ab 19. August 1987. Die Submission findet am 15. September 1987 im Bauamt der Stadt Rodgau 2/Dudenhofen, Zimmer 10, statt. Die Bindefrist endet am 15. Oktober 1987. Ausführungszeiten alle Teile ca. November 1987 bis Juni 1988.
Auskünfte erteilt die GKH.

**DIE SANIERUNG
IHRES SCHWIMMBADES
MIT**



**IST NICHT TEURER,
ABER**

- **PROBLEMLOSER**
- **WIRTSCHAFTLICHER**
- **LANGLEBIGER**



**BERNDORF METALLWAREN-
GESELLSCHAFT M.B.H. MÜNCHEN**

D-8000 München 90, Paulsdorfer Str. 24, Tel. (089) 68 10 05, Teletex 89 79 82 = bmgwgmch
D-1000 Berlin 30, Passauer Str. 8-9, Tel. (030) 21 42 898, Teletex 89 79 82 = bmgwgmch

Gutschein

Bitte informieren Sie mich kostenlos und unverbindlich über Berndorf Edelstahl-Schwimmbecken.

Bäderbetreiber: _____

Sachbearbeiter: _____

Adresse: _____

Tel.: _____

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben.

Flugzeugwartungshalle Air Base

Nr. OE 173/87: Außenanlagen

Zur Ausführung kommen:

- ca. 2 600 m² Betonstraßen einschließlich Unterbau
- ca. 2 000 m² Bit. Trag- und Deckenschichten und Unterbau
- ca. 7 800 m² Betonverbundsteinpflaster und Unterbau
- ca. 4 000 m Bordsteine und Rinnen
- ca. 42 000 m³ Graben- und Baugrubenaushub
- ca. 24 000 m² Verbau
- ca. 2 000 m Steinzeugrohrleitung DN 100 bis DN 300
- ca. 1 200 m Betonrohrleitung DN 300 bis DN 1 000
- ca. 60 St. Fertigteilschächte
- ca. 1 200 m Gußrohrleitung DN 150 bis DN 200
- ca. 600 m³ Beton- und Stahlbetonarbeiten
- ca. 60 t Baustahl
- ca. 25 000 m Kabelleerrohre
- ca. 26 St. Kabelschächte

Kostengebühr: 180,— DM

Schlußtermin

für die Anforderung: 21. August 1987

Vorgesehene Ausführungszeit: Oktober 1987
bis Dezember 1988

Submissionstermin: Mitte September 1987

Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90 7 00 82

Nr. OE 174/87: Regenüberlaufbecken

Zur Ausführung kommen:

- ca. 4 800 m³ Graben- und Baugrubenaushub
- ca. 3 700 m² Verbau
- ca. 600 m³ Beton- und Stahlbetonarbeiten
- ca. 40 t Baustahl
- ca. 130 m Stahlbetonrohre DN 1 000
- ca. 75 m Rohrvortrieb DN 1 000 in 2 Abschnitten
sowie die dazugehörige Maschinentechnik

Kostengebühr: 110,— DM

Schlußtermin

für die Anforderung: 21. August 1987

Vorgesehene Ausführungszeit: Oktober 1987
bis Januar 1988

Submissionstermin: Mitte September 1987

Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90 7 00 82

DLT-Flugzeughalle mit Bürotrakt

Nr. OE 180/87: Erweiterte Rohbauarbeiten

(Rohbau, Stahlbau, Dachdecker)

Zur Ausführung kommen:

Flugzeughalle ca. 60 × 30 m, lichte Torhöhe 10 m, umb. Raum 28 000 m³ mit l-förmigem Bürotrakt, 3geschossig, ca. 73 × 18 × 12 m und 36 × 12 × 12 m, umb. Raum ca. 21 000 m³, als Stahlbetonskelettbau mit Fertigteilen.

Kostengebühr: 125,— DM

Schlußtermin

für die Anforderung: 21. August 1987

Vorgesehene Ausführungszeit: Oktober 1987 bis
April 1988

Submissionstermin: Mitte September 1987

Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90 7 02 87

Zu diesen öffentlichen Ausschreibungen werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. entsprechenden Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostengebühr auf das Postgirokonto der FAG Nr. 441 27-600 beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbare Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 5. August 1987

Flughafen Frankfurt/Main AG
Abteilung Bau und Anlagen

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

Stellenausschreibungen



Im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers des Innern

sind bei einer oberen Landesbehörde zum nächstmöglichen Zeitpunkt

mehrere Stellen des mittleren Dienstes

zu besetzen.

In Betracht kommen jüngere qualifizierte Beamtinnen und Beamte mit Interesse an Außendiensttätigkeiten. Erwartet werden Einsatzfreude, Initiative und die Bereitschaft zur Einarbeitung in neue Sachgebiete.

Bewerbungen bitte ich bis spätestens drei Wochen nach dem Erscheinen dieser Anzeige unter Beifügung der üblichen Bewerbungsunterlagen zu richten an den **Hessischen Minister des Innern, Postfach 12 91 37, 6200 Wiesbaden.**

Verschiedenes

Mit unseren Spezialmaschinen übernehmen wir das

sandfreie Herausnehmen

von NATURSTEIN-PFLASTER sowie das

Aussortieren

von auf Haufen gelagertem Alt-Pflaster.

Auch kaufen wir alles ALT-PFLASTER aus NATURSTEIN.

TUSA-NATURSTEINE, Postf. 924, 7290 Freudstadt, Tel. (0 74 41) 28 02

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz, Telefon 0 61 21 / 35 31; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 88, Fernschreiber 4 186 648. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 33 vom 17. August 1987 beträgt 28 Seiten.